



Stellungnahme zur Akkreditierung
der Bucerius Law School,
Hamburg

**Stellungnahme
zur Akkreditierung der Bucerius Law School, Hamburg**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	5
A. Kenngrößen der Bucerius Law School, Hamburg	7
B. Akkreditierungsentscheidung	11
Anlage: Bewertungsbericht zur Akkreditierung der Bucerius Law School, Hamburg.....	15

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen ist. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeber als Abnehmer der Absolventen.² Die Akkreditierung erfolgt befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Das Land Hamburg hat mit Schreiben vom 4. April 2007 einen Antrag auf institutionelle Akkreditierung der *Bucerius Law School* in Hamburg gestellt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Hansestadt Hamburg als zuständige Aufsichtsbehörde macht die endgültige Anerkennung von der institutionellen Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat abhängig. Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2007 die Voraussetzungen für die Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens geprüft und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die *Bucerius Law School* am 30. und 31. Oktober 2007 besucht und in einer weiteren Sitzung am 28. Februar 2008 den vorliegenden Bewertungsbericht vorbereitet hat.

Am 31. März 2008 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Akkreditierung der *Bucerius Law School* erarbeitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 8. Mai 2008 verabschiedet.

1 Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 201-228.

2 Siehe hierzu Wissenschaftsrat: Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078/06, Berlin).

A. Kenngrößen der Bucerius Law School, Hamburg

Die *Bucerius Law School* – Hochschule für Rechtswissenschaft – wurde 2000 von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius gegründet. Die staatliche Anerkennung der Hochschule durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg war im Jahr 2000 - zunächst auf sechs Jahre befristet - erteilt worden und wurde im Jahr 2005 bis zum 30. September 2009 verlängert. Mit der Anerkennung als Hochschule wurde der *Bucerius Law School* das Recht zu Promotionen und Habilitationen verliehen. Trägerin der Hochschule ist die *Bucerius Law School* gemeinnützige GmbH. Die Hochschule selbst ist eine selbständig verfasste akademische Körperschaft.

In ihrem anspruchsvollen **Leitbild** hat sich die Hochschule zum Ziel gesetzt, die deutsche Juristenausbildung nachhaltig zu erneuern und zur Präsenz der deutschen Rechtswissenschaft im internationalen Diskurs beizutragen. Das wissenschaftliche Selbstverständnis der *Bucerius Law School* wird vom Dialog mit der Rechtspraxis geprägt. Wissenschaftliche Schwerpunkte bilden das Wirtschaftsrecht und das internationale Recht.

Es werden zwei **Studiengänge** angeboten. Die Ausbildung zum Baccalaureus Legum (Bachelor), weiterführend zumeist zum „Ersten Juristischen Staatsexamen“ (jetzt „Erste Prüfung“), wird seit Oktober 2000 angeboten. Ein weiterbildender Studiengang, der Master of Law and Business (MLB), wird seit August 2006 angeboten. Das Bachelor-Programm wurde im Jahr 2006 durch die ZEvA akkreditiert. Im Bachelorstudium nehmen alle Studierenden an einem Auslandsstudium (ein Trimester) teil. Der Masterstudiengang wurde gemeinsam mit der WHU Otto Beisheim School of Management in Koblenz-Vallendar (WHU) gegründet und wird in Hamburg in den Gebäuden der *Bucerius Law School* durchgeführt. Das Programm ist englischsprachig und in wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Hinsicht international ausgerichtet.

Ende Dezember 2006 waren 530 Studierende im **grundständigen Programm** (im Bachelorstudium und im anschließenden, auf das Staatsexamen vorbereitenden Examensvorbereitungsprogramm) immatrikuliert (davon 34 % Studentinnen und 0,4 % ausländische Studierende). In das grundständige juristische Studium können jährlich maximal 120 Studierende aufgenommen werden, eine Erhöhung der Studierenden-

zahlen wird nicht angestrebt. Studienbewerber³ durchlaufen ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Im **MLB-Programm** befanden sich Ende Dezember 2006 20 Studierende (davon 85 % ausländische Studierende und 40 % Studentinnen). Im Masterprogramm sind bis zu 50 Studienplätze p.a. vorgesehen, in 2007 wurden bereits 45 aufgenommen.

Alle Jahrgänge, die ab 2007 ihr Studium aufnehmen, zahlen pro Trimester 3.300 Euro Studiengebühren (9.900 Euro jährlich). Studierende, die vor dem Jahr 2007 ihr Studium aufgenommen haben, zahlen pro Trimester 3.000 Euro. Seit dem Studienjahrgang 2005 ist das Auslandstrimester nicht mehr gebührenfrei, sondern in die regulären Studiengebühren einbezogen. Gebühren an die aufnehmenden Partnerhochschulen brauchen die Studierenden nicht zu entrichten. Die *Bucerius Law School* bietet intensive Betreuungsangebote für ihre Studierenden an, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Betreuung des Auslandsaufenthaltes oder von Auslandspraktika.

An der *Bucerius Law School* gehen nach eigener Einschätzung Forschung und Lehre eine enge Verbindung ein. Die nach neuem Recht vorgeschriebene universitäre Schwerpunktprüfung gestattet eine noch engere Verbindung von Forschung und Lehre. Die *Bucerius Law School* hat für das zum LL.B. und zum Staatsexamen hinführende Studium gemäß dem HmbJAG sechs Schwerpunktbereiche eingerichtet, in denen sich die Forschungsschwerpunkte der Hochschule widerspiegeln. In ihrem Leitbild führt die Hochschule aus, dass im Rahmen des Studiums großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer, auf Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen und internationaler Diskurse, auf den Dialog mit der Praxis, auf das Studium generale und auf eine solide Ausbildung in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen gelegt wird.

Im Rahmen der an der Hochschule vorhandenen Fächer⁴ sollen vier **Forschungsschwerpunkte** ausgebaut werden, die überwiegend dem Wirtschaftsrecht zuzuordnen sind, in einem Fall auch einen rechtshistorischen Hintergrund haben.

3 Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten aber stets für Frauen und für Männer.

4 Allgemeines Zivilrecht; Unternehmensrecht; Wirtschaftsstrafrecht; Staats- und Verfassungsrecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht; WTO-Recht; Völkerrecht, insbesondere Menschenrechtsschutz und Seevölkerrecht; Stiftungsrecht und Recht der Non-Profit-Organisationen; Grundlagen der Rechtswissenschaft;

Innerhalb des übergreifenden Profils des Wirtschaftsrechts beginnen sich an der *Bucerius Law School* weitere Differenzierungen im Sinne von Schwerpunktsetzungen in der Forschung herauszubilden, die auch eine gewisse Ressourcenallokation nach sich ziehen. Eine zentrale Rolle nehmen dabei das Institut für Stiftungsrecht (das in einem weiteren Sinne auch dem Wirtschaftsrecht zugeordnet werden kann) und das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht ein. Sie arbeiten innerhalb der Hochschule fachgebietsübergreifend mit den anderen Lehrstuhlinhabern zusammen.

Die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der *Bucerius Law School* veröffentlichen in den für ihr Fachgebiet relevanten Zeitschriften. Einige sind an der Kommentierung in Standardkommentaren beteiligt. Teilweise wird fachgebietsübergreifend veröffentlicht. Die **Drittmittleinnahmen** aus Wirtschaft und Stiftungen liegen seit 2002 immer etwas über 1 Mio. Euro jährlich, im Jahr 2006 betragen sie 1,3 Mio. Euro. Darunter sind auch Mittel der Fritz-Thyssen-Stiftung, die in einem Peer-review-Verfahren vergeben werden.

Der **Campus** der Bucerius Law School umfasst ein Hauptgebäude (Ost- und Südflügel), das separat stehende Auditorium Maximum, ein kleines Nebengebäude sowie das neue Bibliotheksgebäude. Die 16 Lehrstühle verfügen jeweils über mindestens 3 ½ Büroräume. Die Bibliothek ist mit knapp 70.000 Medieneinheiten in einem Neubau untergebracht. Dort werden rund 560 Einzelarbeitsplätze vorgehalten.

An der Hochschule sind 16 ordentliche **Professuren** eingerichtet. Eine Professur entfällt auf das MLB-Programm. Als Lehrstühle vorhanden sind außerdem die Arbeitsbereiche zweier an anderen Hochschulen emeritierter Professoren mit halbem Lehrdeputat (beide seit 2004). Der Anteil der Professorinnen liegt bei 19 %. 44 Stellen in Vollzeitäquivalenz (VZÄ) für wissenschaftliche Mitarbeiter sind im Jahr 2007 ausgewiesen. Als Einstellungsvoraussetzungen für Professoren gelten diejenigen des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Das Berufungsverfahren verläuft analog demjenigen an staatlichen Hochschulen des Landes.

Der gesamte **Jahreshaushalt** der Hochschule stieg von 8,2 Mio. Euro 2002 auf 13,5 Mio. Euro 2006 an. Die Finanzierung der *Bucerius Law School* gGmbH erfolgt derzeit zu etwa 23 % durch Studiengebühren, zu etwa 12 % durch Spenden, zu 2 % durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ihrer Tochtergesellschaft (der *Bucerius Education* GmbH) und durch eigene Einnahmen und zu ca. 63 % durch die ZEIT-Stiftung

Ebelin und Gerd Bucerius. Auf der Ausgabenseite dominieren die Personalkosten mit knapp 60 %.

Die ZEIT-Stiftung hat gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine Garantieerklärung abgegeben. Sie sichert den dauerhaften Betrieb der *Bucerius Law School* zu.⁵

Qualitätskontrolle und **Qualitätsentwicklung** erfolgen hinsichtlich der Gesamteinstitution, der Studiengänge, der Lehre, des Studienerfolgs, des Absolventenverbleibs und der internen Abläufe und Angebote. Dabei werden Instrumente der internen als auch teilweise der externen Qualitätssicherung angewendet.

Im Bereich des Studierendenaustauschs arbeitet die *Bucerius Law School* mit zahlreichen Einrichtungen im Ausland zusammen, den sogenannten Partnerhochschulen, mit denen sie auch meist vertragliche Bindungen eingeht. Mit der Universität Hamburg und dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bestehen Vereinbarungen insbesondere über die koordinierte Bibliotheksnutzung. Mit der WHU ist die *Bucerius Law School* durch Gesellschaftsverträge verbunden, insbesondere bezüglich des Masterprogramms (Master of Business and Law). Unter Führung der Universität Hamburg hat sich ein Hamburger Konsortium, an dem auch die *Bucerius Law School* beteiligt ist, erfolgreich gegen andere europäische Konkurrenten im Wettbewerb um die Errichtung der *EU-China Law School* durchgesetzt. **Kooperationen** mit der Juristischen Fakultät der Hamburger Universität und anderen Universitäten sowie insbesondere auch dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gibt es hinsichtlich der Entwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten. An der Entwicklung des transdisziplinären Forschungsprojektes zum Thema „Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts“ sind Professoren der *Bucerius Law School* und weiterer Universitäten beteiligt (Universität Osnabrück, Jacobs University Bremen und Universität Zürich). Weitere Kooperationsbeziehungen bestehen auch zu Unternehmen und Kanzleien.

⁵ Vgl. § 2 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag der *Bucerius Law School* Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH und § 5 Hochschulsatzung sowie den Bescheid der zuständigen Behörde.

B. Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die bislang erbrachten Leistungen der *Bucerius Law School* in Lehre, Forschung und Weiterbildung und die dafür eingesetzten Ressourcen geprüft. Diese Prüfung, die sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe stützt, hat ergeben, dass die *Bucerius Law School* in Lehre und Forschung die Anforderungen erfüllt, die im Rahmen der institutionellen Akkreditierung an eine wissenschaftliche Hochschule mit Promotionsrecht gestellt werden. Der Wissenschaftsrat gelangt insgesamt zu einem positiven Akkreditierungsvotum.

Das Leitbild der *Bucerius Law School* ist sehr ambitioniert, aufgrund der bisherigen Leistungen auch plausibel, wenn auch noch nicht in allen Punkten erreicht. Mit der frühen Einführung der wissenschaftlich orientierten Bachelor-Ausbildung hat die Hochschule - im Vergleich mit der Mehrzahl der staatlichen Juristischen Fakultäten - Neuland betreten. Die Studierenden, die das Studium bereits abgeschlossen haben, erzielten durchgängig weit überdurchschnittliche Ergebnisse, auch im ersten Staatsexamen („Erste Prüfung“). Trotz der hohen Anforderungen und eines obligatorischen Auslandstrimesters schließt der Großteil der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ab. Der Master-Studiengang *Master of Law and Business* verstärkt das Profil der Hochschule im Wirtschaftsrecht mit internationalen Bezügen.

Es ist der Hochschule in überzeugender Weise gelungen, einen wissenschaftlichen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht mit europäischen und internationalen Bezügen aufzubauen, der allerdings hinsichtlich der Publikationsleistungen in Organen des internationalen Austauschs ausbaufähig ist. Angesichts des frühen Aufbaustadiums der Hochschule und der Tatsache, dass die – zumeist – erstberufenen Professoren sich während ihrer Zeit an der *Bucerius Law School* zum Teil sehr gut weiterentwickelt haben, ist der Hochschule insgesamt ein vielversprechendes wissenschaftliches Potential zu bescheinigen. Daher sieht der Wissenschaftsrat das Promotionsrecht der *Bucerius Law School* als gerechtfertigt an. Gute Nachwuchsausbildung setzt ein angemessenes wissenschaftliches Umfeld und eine systematische Förderung junger Wissenschaftler voraus.⁶ Dies muss sich in einer ausreichenden wissenschaftlichen Produktivität niederschlagen.

6 Vgl. auch: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem, 2006, S. 54 ff.

In einigen Bereichen entspricht die Hochschule allerdings (noch) nicht ihrem ehrgeizigen Leitbild, was angesichts des Aufbaustadiums der Hochschule nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere für den selbstformulierten Anspruch, im Rahmen der Ausbildung großen Wert auf die juristischen Grundlagenfächer zu legen. Daher wird empfohlen, den Grundlagenbereich auf professoraler Ebene substantiell zu verstärken. Eine Ergänzung des Grundlagenbereichs in der Rechtsgeschichte oder einem anderen Grundlagenfach wird auch als eine wichtige Voraussetzung für die weitere wissenschaftliche Entwicklung der Hochschule angesehen. Ein Schritt in diese Richtung kann bereits darin gesehen werden, dass – wie die Hochschule ausführt – ein wissenschaftlicher Schwerpunkt mit rechtshistorischem Hintergrund, „Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts“ ausgebaut werden soll.

Für ein Urteil, inwieweit es der *Bucerius Law School* gelungen ist, – ihrem Leitbild entsprechend – die Juristenausbildung in Deutschland nachhaltig zu erneuern, ist es noch zu früh. Zu berücksichtigen wäre bei einem solchen Urteil in jedem Fall, dass eine solche Erneuerung insbesondere für den wissenschaftsgeleiteten Bachelor-Abschluss erst nach einer entsprechenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Juristenausbildung durch Bund und Länder möglich wird.⁷

Die Leitungsstruktur der *Bucerius Law School* ist angemessen und entspricht in der Entscheidungsfindung in akademischen Angelegenheiten weitgehend derjenigen an staatlichen Hochschulen. Die Unabhängigkeit der Hochschule vom Träger in wissenschaftlichen Angelegenheiten ist gewährleistet.

Die Finanzierung der *Bucerius Law School* erscheint plausibel und nachvollziehbar. Die Hochschule verfügt über die finanziellen Voraussetzungen zum Betrieb ihrer Einrichtung insbesondere mit Blick auf die Garantieerklärung der ZEIT-Stiftung (mit einem Stiftungsvermögen von etwa 750 Mio. Euro) gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, dauerhaft den Betrieb der *Bucerius Law School* zu sichern.

Darüber hinaus macht sich der Wissenschaftsrat die in dem Bewertungsbericht ausgesprochenen Empfehlungen an die Hochschule und ihre Trägerin *in vollem Umfang* zu eigen.

⁷ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse, Saarbrücken, November 2002, Drs. 5460-02. Darin hat der Wissenschaftsrat eine umfassende Reform der Staatsexamensstudiengänge empfohlen (ebenda S. 92 ff.).

Zentral für die weitere Entwicklung der *Bucerius Law School* sind dabei die folgenden Empfehlungen an die Hochschule:

- Der Hochschule wird empfohlen, die Beteiligung externer Gutachter im Rahmen von Berufungsverfahren, die bereits gelebte Praxis ist, auch in der Satzung festzuschreiben.
- Die Hochschule wird in ihrer Initiative unterstützt, die sofortige Fälligkeit der Studienkredite bei Wechsel an eine staatliche Hochschule zu ändern, die eine große Härte für betroffene Studierende darstellen können. Insgesamt sind die Anstrengungen der Hochschule, die Finanzierbarkeit des Studiums durch Einwerbung von Stipendien und durch Ermöglichung von Finanzierungsleistungen (Bankkredite bzw. Umgekehrter Generationenvertrag) sicherzustellen, zu würdigen.
- Mit Blick auf das selbst gesteckte Ziel - einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der internationalen Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaften zu leisten - bedarf die Publikation in Organen des internationalen wissenschaftlichen Austauschs der nachhaltigen Stärkung.
- Ein wissenschaftlicher Beirat sollte die gesamte Einrichtung in einem regelmäßigen Turnus einer Evaluation unterziehen. Gerade in der Aufbauphase ist eine solche externe Qualitätssicherung von besonderer Bedeutung.

Es wird angeregt, gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) ein Doktorandenprogramm zu entwickeln. Dadurch könnte der wissenschaftliche Nachwuchs fachübergreifend gefördert werden. Damit wäre auch eine DFG-Förderung grundsätzlich möglich, die gleichzeitig eine externe Qualitätssicherung garantieren würde.

Es wird eine Akkreditierung für zehn Jahre ausgesprochen. Der Antrag auf Reakkreditierung der *Bucerius Law School* sollte rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierung gestellt werden.

Anlage

Bewertungsbericht zur Akkreditierung der Bucerius Law School, Hamburg

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	17
A. Ausgangslage.....	18
A.I. Leitbild und Profil	18
A.II. Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	21
II.1. Trägerschaft	21
II.2. Leitungs- und Entscheidungsstrukturen	21
II.3. Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulangehörigen	24
II.4. Interne Mittelverteilung und Anreizsteuerung	26
A.III. Leistungsbereich Studium und Lehre	27
III.1. Studiengänge und Curricula	27
III.2. Studienplatzwechsel und internationale Anschlussfähigkeit	31
III.3. Zugangsvoraussetzungen und Auswahl der Studierenden.....	32
III.4. Zahl der Studierenden	33
III.5. Studiengebühren und Stipendienvergabe.....	34
III.6. Serviceleistungen für Studierende	35
A.IV. Leistungsbereich Forschung	36
IV.1. Forschungsschwerpunkte	36
IV.2. Strategische Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsausrichtung.....	37
IV.3. Forschungsleistungen.....	38
IV.4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	38
A.V. Leistungsbereich Fort- und Weiterbildung	40
A.VI. Ausstattung.....	40
VI.1. Personelle Ausstattung	40
VI.2. Infrastruktur und sächliche Ausstattung	43
A.VII. Finanzierung	46
A.VIII. Qualitätssicherung	47
A.IX. Kooperationen	49

B. Bewertung	51
B.I. Zu Leitbild und Profil	51
B.II. Zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	52
B.III. Zum Leistungsbereich Studium und Lehre	53
III.1. Zu Studiengängen, Curricula und Auswahl der Studierenden	54
III.2. Zu Service-Leistungen für Studierende	55
B.IV. Zum Leistungsbereich Forschung.....	56
IV.1. Zu den Forschungsschwerpunkten und Forschungsleistungen	56
IV.2. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	58
B.V. Zur Ausstattung	58
V.1. Zur personellen Ausstattung	58
V.2. Zur Infrastruktur und sächlichen Ausstattung	60
B.VI. Zur Finanzierung.....	60
B.VII. Zur Qualitätssicherung.....	61
B.VIII. Zu den Kooperationen	61
Anhang	63

Vorbemerkung

Der vorliegende Bewertungsbericht zur *Bucerius Law School* ist in zwei Teile gegliedert: Teil A fasst als Ausgangslage die relevanten Fakten und Entwicklungen zusammen und enthält keine Bewertungen. Der Bewertungsteil B gibt die Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen, Strukturen und Organisationsmerkmale wieder.

A. Ausgangslage

Die *Bucerius Law School* – Hochschule für Rechtswissenschaft – ist eine Gründung der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius. Die staatliche Anerkennung der Hochschule durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg war im Jahr 2000 - zunächst auf sechs Jahre befristet - erteilt worden und wurde im Jahr 2005 bis zum 30. September 2009 verlängert. Mit der Anerkennung als Hochschule wurde der *Bucerius Law School* das Recht zu Promotionen und Habilitationen verliehen. Von diesem Recht macht die Hochschule seit 2003 (erste Promotion) bzw. seit 2006 (erste Habilitation) Gebrauch.

Seit der Eröffnung der Hochschule im Jahr 2000 und mit der sukzessiven Aufnahme jeweils neuer Studienjahrgänge hat die Hochschule eine personelle und räumliche Erweiterung erfahren. Die räumliche Entwicklung basiert auf dem Erwerb des Hochschulgeländes durch die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius. Das Hochschulgebäude (vormals Botanisches Institut) wurde in den Jahren 2000 bis 2002 für die Zwecke der Hochschule umgebaut und modernisiert. Das Auditorium Maximum wurde im Jahr 2003 und die Bibliothek in den Jahren 2006/2007 errichtet. Die sukzessive Einrichtung und Besetzung der Lehrstühle war mit dem „Grundlagenlehrstuhl“ im Jahr 2005 zunächst einmal abgeschlossen, was eine künftige Ergänzung durch weitere Lehrstühle nicht ausschließt.

A.I. Leitbild und Profil

Nach den Ausführungen der Hochschule war Ausgangspunkt der Gründung der Gedanke, dass die juristische Ausbildung in Deutschland, in Europa und in der Welt vor Zukunftsaufgaben steht, denen sich deutsche Hochschulen nicht verschließen dürfen. Auch sollte ein Beispiel dafür gegeben werden, dass die immer noch hohe Wertschätzung deutscher Rechtswissenschaft in vielen Teilen der Welt nur durch Modernisierung und Internationalisierung gefestigt werden kann. Insbesondere die transkontinentale – nicht bloß europäische – Attraktivität deutscher Hochschulausbildung für Studierende sollte gestärkt werden. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Flexibilität einer privaten Gründung anstehende Reformprozesse zum Vorteil aller – auch der staatlichen Hochschulen – beschleunigen kann, ohne Kompromisse bezüglich der Einheit von Forschung und Lehre einzugehen.

Das wissenschaftliche Selbstverständnis der *Bucerius Law School* wird nach eigenen Angaben vom Dialog mit der Rechtspraxis geprägt. Schwerpunkte bilden das Wirtschaftsrecht und das internationale Recht. Mit ihrer wissenschaftlichen Grundausrichtung, ihren internationalen Kooperationen und ihrer Bereitschaft, die Forschungskontakte der bei ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu unterstützen, will die *Bucerius Law School* einen Beitrag zur Präsenz der deutschen Rechtswissenschaft im internationalen Diskurs leisten. Hochschulleitung, Professorinnen und Professoren sehen, wie auch in der Hochschulsatzung herausgestellt, eine zentrale Aufgabe in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die *Bucerius Law School* will den Studierenden eine hervorragende Ausbildung bieten, ihr konstruktiv-kritisches Denken, ihre Gestaltungs- und Führungskraft, ihre Unabhängigkeit, Allgemeinbildung, Weltoffenheit und ihren Gemeinsinn fördern und so dazu beitragen, dass ihre Absolventen ihre Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft stellen und Verantwortung für andere übernehmen. Prägend für das Studium an der *Bucerius Law School* sind – so die Hochschule – der fachliche wie persönliche Austausch und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lernenden und Lehrenden sowie die internationale Ausrichtung.

Die Einheit von Lehre und Forschung zeigt sich - so die Hochschule - nicht nur an einer engen Verzahnung von Forschungsschwerpunkten und Lehrinhalten, sondern auch an Anregungen, welche die Lehrenden für wissenschaftliche Arbeit aus dem fachlichen Dialog mit Studierenden ziehen. Großes Gewicht werde auf die juristischen Grundlagenfächer, auf Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen und internationaler Diskurse, auf den Dialog mit der Praxis, auf das Studium generale und auf eine solide Ausbildung in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen gelegt.

Nach Ansicht der Hochschule weist die *Bucerius Law School* folgende Besonderheiten im Vergleich mit staatlichen Hochschulen auf:

- ein strenges Auswahlverfahren, das auch gute Kenntnisse mindestens der englischen Sprache voraussetzt;
- die Kernkompetenz in der Rechtswissenschaft ist eng verzahnt mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sowohl im Bachelor-Studiengang und noch stärker im MLB-Studiengang;

- ein intensives Studium generale⁸, das jeden Mittwochnachmittag und -abend in Anspruch nimmt;
- ein obligatorisches Auslandstrimester (überwiegend außerhalb Europas) sowie Praktika außerhalb Deutschlands und Europas;
- die auch an staatlichen Universitäten gebräuchliche Einbeziehung von Praktikern und von Gastwissenschaftlern aus dem Ausland in den Unterricht wird mit besonderem Nachdruck betrieben;
- intensive veranstaltungsbezogene Leistungskontrollen während des Studiums mit dem Ziel, die Studierenden zur Erarbeitung aktiven Basiswissens und gleichzeitig zur Selbstevaluation anzuhalten; durch die Einführung ähnlicher Leistungskontrollen bei staatlichen Hochschulen und durch die nach neuem Recht obligatorischen Übungen auch an der *Bucerius Law School* hat sich dieser Unterschied jüngst geringfügig eingeebnet;
- Förderung von Eigenaktivitäten der Studierenden, insbesondere in künstlerischer, sportlicher und sozialer Hinsicht, auch durch Herausgabe eines Magazins für „Politik und Gesellschaft“, einer Hauszeitschrift („buc“) und einer elektronischen wissenschaftlichen Zeitschrift (*Bucerius Law Journal*);
- der zum MLB führende Master-Studiengang: Die fachliche und personelle Kooperation zweier privater Hochschulen unterschiedlicher Disziplinen in einem ungeteilten Programm wird von der Hochschule als ein vielleicht beispielgebendes Projekt verstanden.

Die *Bucerius Law School* versteht sich selbst als eine Plattform für die aktive Verbindung von Praxis, Wissenschaft, Politik und Kultur. Diese Bereiche sind nicht nur Bestandteil des grundständigen Studiums, sondern sie werden als Beitrag der Hochschule zum wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben eingeschätzt. Durch öffentliche Veranstaltungen – beispielsweise durch Präsentationen im Rahmen der wiederholt in Hamburg stattfindenden „Nacht des Wissens“ oder durch Gemeinschaftsveranstaltungen mit der ZEIT-Stiftung und anderen Anbietern – wendet sich die Hochschule auch an eine interessierte Öffentlichkeit.

⁸ Das Studium generale erfasst insbesondere folgende Ausbildungsbereiche: Geschichte, Philosophie und Gesellschaft; Wirtschaft, Politik und Internationale Beziehungen; Kunst und Kultur; Natur und Technik; Soft Skills.

A.II. Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung

II.1. Trägerschaft

Die *Bucerius Law School* – Hochschule für Rechtswissenschaft – wird von der *Bucerius Law School* gemeinnützige GmbH getragen. Diese fungiert auch als Trägerin von Rechten und Pflichten, d.h. als rechtsfähige juristische Person.⁹ Sie verwaltet als treuhänderische Rechtsträgerin alle materiellen Rechte und Rechtsverhältnisse für die Hochschule. Alleinige Gesellschafterin dieser gGmbH ist die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius (vgl. auch das Organigramm im Anhang).

Die Hochschule selbst ist eine selbständig verfasste akademische Körperschaft. Es ist zu unterscheiden zwischen der *Bucerius Law School* als Hochschule, der *Bucerius Law School* gGmbH als ihrer Trägerin und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius als deren Alleingesellschafterin. Die Organe dieser drei Organisationen sind auf verschiedenen Ebenen verzahnt.

II.2. Leitungs- und Entscheidungsstrukturen

Die Hochschule ist eine hochschulrechtlichen Grundsätzen unterworfenen körperchaftliche akademische Organisation mit eigener Satzung und den Organen Senat, Präsident, Vizepräsident, Kanzler. Alle akademischen Belange sind Belange der Hochschule. Die Hochschulmitgliedschaft (§ 6 der Hochschulsatzung) ist hochschulrechtlich determiniert. Aus ihr leitet sich die Hochschuldemokratie in der *Bucerius Law School* ab. Die Trägerin (*Bucerius Law School* gGmbH) und deren Gesellschafterin (die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius) gehören nicht dazu, sind also nicht selbst Mitglied der Hochschule.

Der Senat der Hochschule¹⁰ entscheidet nach § 13 Absatz 1 der Hochschulsatzung in allen die gesamte Hochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

9 Das hochschulrechtliche Konzept findet sich erläutert in dem Aufsatz von Karsten Schmidt, Hochschulträgerschaft und Hochschulkörperschaft bei atypischen Hochschulverfassungen nach öffentlichem und privatem Recht, in: Festschrift für Heldrich, 2005, S. 1295 ff.

10 Dem **Senat** gehören gemäß § 13 Abs. 2 der Hochschulsatzung der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, die Professoren, der akademische Leiter eines Graduiertenstudiengangs, ein Vertreter der Privatdozenten, drei Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten, ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Aus dem Kreis der Studierenden gehören je ein Vertreter der an der Hochschule immatrikulierten Teilnehmer eines Graduiertenstudiengangs und je ein Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden eines Studienjahres an. Teilnehmer ohne Stimmrecht sind der Leiter des Fremdsprachlichen Programms, der Leiter des Studium generale, der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften und ein Vertreter des Absolventenvereins.

- Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- der Entwurf von Plänen zur Hochschulentwicklung,
- der Entwurf des jeweiligen Budgets/Haushaltsplans sowie der jährlichen Rechnungslegung.

Der Senat macht Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und Studienrichtungen. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium. Der Senat entscheidet über die Vorlage von Vorschlägen an die Trägerin zur Bestellung des Präsidenten und des Geschäftsführers, die Einsetzung von Berufungsausschüssen sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge an die Trägerin zur Einstellung von Universitätsprofessoren, die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen, und die Vornahme von akademischen Ehrungen.¹¹

Der Präsident ist Hochschulorgan, nicht Organ der *Bucerius Law School* gGmbH als ihrer Trägerin. Dem Präsidenten obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule, insbesondere bezogen auf die inhaltliche Gestaltung von Lehre und Studium, die Entwicklung der Forschungsaktivitäten, die Beziehung zu Universitäten/Hochschulen im In- und Ausland und sonstige akademische Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, den Beschlüssen des Senats und dem Studienplan. Er leitet die Sitzungen des Senats. Der Zuständigkeitskatalog wird zum Teil ausgefüllt und konkretisiert durch vom Senat getroffene Regelungen (z. B. Promotions- und Habilitationsordnung). Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats der Hochschule vom Kuratorium der Trägerin (*Bucerius Law School* gGmbH) für vier Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich (Hochschulsatzung § 11 Abs. 1; gGmbH-Satzung § 9 Abs. 1). Zur Vertretung des Präsidenten kann ein Vizepräsident für eine vom Senat zu beschließende Amtszeit gleichfalls vom Kuratorium der Trägerin bestellt werden (Hochschulsatzung § 11 Abs. 5, gGmbH-Satzung § 9 Abs. 1).

Der Kanzler (Geschäftsführer) ist grundsätzlich Doppelorgan sowohl der Trägerin (*Bucerius Law School* gGmbH) als auch der Hochschule (§ 12 der Hochschulsatzung und aus § 5 der gGmbH-Satzung). Er nimmt die Geschäftsführung und die Vertre-

11 **Ständige Ausschüsse** sind: Der Widerspruchsausschuss, der Ständige Prüfungsausschuss, der Bachelorprüfungsausschuss, Promotionsausschuss und der Bibliotheksausschuss. Ad hoc gebildete Ausschüsse sind insbesondere: Berufungsausschüsse, der Habilitationsausschuss, der Lehrbefähigungsprüfungsausschuss.

tung in der *Bucerius Law School* gGmbH wahr (gGmbH Satzung § 5) und leitet die Administration der Hochschule (Hochschulsatzung § 12). Diese umfasst insbesondere die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten an der Hochschule und sonstige kommerzielle und administrative Aufgaben. Er ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus (§ 12 der Hochschulsatzung). Der Kanzler der Hochschule (Geschäftsführer der gGmbH) wird für fünf Jahre durch den Aufsichtsrat der Trägerin bestellt (Hochschulsatzung § 12; gGmbH-Satzung § 9 Abs. 1). Wiederbestellung ist möglich.

Präsident und Kanzler (Geschäftsführer) leiten gemeinsam die Hochschule (Präsidium, § 10 der Hochschulsatzung). Sie tragen die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus Gesetz und Satzung ergebenden Aufgaben im Lichte des Leitbildes der Hochschule. Das Präsidium ist zu einer regelmäßigen Aussprache mit der Trägerin (*Bucerius Law School* gGmbH) und unter Hinzuziehung des Vizepräsidenten zu deren Information über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet (§ 10 Hochschulsatzung). Nach der seit 2005 geübten Praxis beträgt die vom Senat zu bestimmende Amtszeit des Vizepräsidenten jeweils ein Jahr.

Die Hochschule ist mit einem Kuratorium ausgestattet. Dieses ist rechtlich bei ihrer Trägerin, der *Bucerius Law School* gGmbH angesiedelt (gGmbH-Satzung § 8) und dient der Verzahnung von Hochschule und Trägerin.¹² Aufgaben dieses Gremiums sind gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der *Bucerius Law School* Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH: die Wahl des vom Senat vorgeschlagenen Präsidenten und Vizepräsidenten der Hochschule nach Anhörung des Aufsichtsrats der gGmbH, die wissenschaftliche Begleitung der *Bucerius Law School*, die Beratung der Leitung bei der Gestaltung der *Bucerius Law School* und der Einrichtung möglicher weiterer Studiengänge, die Beratung und Mitwirkung bei der Finanzierung der *Bucerius Law School* und die Begründung und Erhaltung von Kontakten zu Persönlichkeiten und Einrichtungen, die die *Bucerius Law School* zu fördern bereit sind oder dafür gewonnen werden sollen. Das Kuratorium kann die Einsetzung von ständigen Ausschüssen beschließen, was bislang allerdings noch nicht geschehen ist.

Die *Bucerius Law School* gGmbH hat einen Aufsichtsrat (gGmbH-Satzung § 12). Dieser tagt mindestens zweimal jährlich. Neben der Aufsicht über die Geschäftsfüh-

¹² Dieses Kuratorium ist mit dem Kuratorium der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius (also der Alleingesellschafterin) nicht zu verwechseln. Die gegenwärtige Besetzung ergibt sich aus dem Organigramm/vgl. Abbildung 1 im Anhang).

zung und der Berichterstattung an das Kuratorium der Gesellschafterin (ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius) versteht sich der Aufsichtsrat als Mittler zwischen der Hochschulträgerin und ihrer Gesellschafterin.

Außerhalb der förmlichen Verwaltungsabläufe legt die *Bucerius Law School* Wert auf kurze Wege und nichtförmliche, jedoch transparente Entscheidungsabläufe, insbesondere:

- ständige Kooperation von Präsident und Geschäftsführer,
- wöchentliche Gespräche des Geschäftsführers mit den Leitern der einzelnen Geschäftsbereiche,
- wöchentliche Gespräche mit der Studierendenvertretung,
- vierzehntägige "Professorenstammtische" mit Anregungen an die Hochschulleitung,
- turnusmäßige Klausurtagungen mit allen Hochschulgruppen über die mittelfristige Entwicklung,
- Studentenplena über Fragen von übergreifendem Interesse,
- informelle Abschlusstreffen nach Veranstaltungen im Studium generale.

Sobald hierbei Fragen von übergeordneter Bedeutung auftreten, werden diese dem Akademischen Senat vorgelegt.

Die Hochschulleitung wird unterstützt durch gesonderte Funktionseinheiten wie ein International Office und ein Career Office. Zur Stärkung des pädagogischen Konzepts, insbesondere in der Examensvorbereitung, wurde im Jahr 2002 ein Zentrum für juristische Didaktik ins Leben gerufen. Die intensive Fremdsprachenausbildung (Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Chinesisch) liegt in den Händen eines organisatorisch selbständigen Fremdsprachenprogramms.

II.3. Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulangehörigen

Über alle Fragen von grundlegender Bedeutung (curriculare Fragen, Lehrstuhlbesetzungen, Institutseinrichtungen etc.) entscheidet nach ausführlicher Aussprache unter Beteiligung aller Gruppen von Hochschulangehörigen der Akademische Senat. Die Einbindung vor allem der Studierenden geht nach Aussage der Hochschule in der Realität über den Inhalt der Hochschulverfassung noch deutlich hinaus. Zweimal jährlich fanden seit dem Jahr 2000 sog. Klausurtagungen an wechselnden Tagungsstätten statt. Diese Klausurtagungen verstehen sich als informelle Werkstattgesprä-

che, auf denen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst, aber unter Beteiligung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden Konzepte diskutiert oder beim Senat einzubringende Vorschläge entwickelt werden. Auch die Beteiligung der Studierenden bei Lehrstuhlbesetzungen geht über die nach Landesgesetz hochschulrechtlich vorgeschriebene Partizipation hinaus (insbesondere durch Präsenz bei Probevorträgen und durch Evaluationen, die den Berufungskommissionen vor den Entscheidungen mitgeteilt werden). Bei geeigneten Anlässen (z. B. Änderung staatlicher Prüfungsvorschriften und Auswirkungen auf das Lehrprogramm) finden Plenarveranstaltungen für die Aussprache mit allen Studierenden bzw. den Studierenden eines betroffenen Jahrgangs statt.

Die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre liegt bei den Professoren und entspricht damit den Anforderungen, die die verfassungsrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit an die staatliche Anerkennung privater wissenschaftlicher Hochschulen stellt. In den Grenzen des hochschul- und satzungsrechtlichen Rahmens bestimmen die Professoren ihre Vorlesungen nach eigenen Vorstellungen, ohne inhaltliche Vorgaben oder Auflagen von Seiten der Hochschulleitung. Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter wirken an der Lehre hauptsächlich im Rahmen von propädeutischen Übungen bzw. Kleingruppen (Fallbesprechungen) in Ergänzung von Vorlesungen und unter der verantwortlichen Leitung von Professoren überwiegend im Pflichtprogramm mit. In begründeten Fällen haben wissenschaftliche Assistenten auch eigenständig oder in Gemeinschaft mit Professoren Vorlesungen gehalten oder als Mitveranstalter an Seminaren teilgenommen. Die Hochschulleitung unterstützt diese Beteiligung am Lehrprogramm.

Die wissenschaftliche Schwerpunktsetzung liegt bei den Lehrstühlen. Über Forschungsschwerpunkte wird in Jahresgesprächen mit der Hochschulleitung berichtet, informell aber auch ganzjährig bei Professorentreffen. Die mit den wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern – überwiegend Habilitanden und Doktoranden – geschlossenen Arbeitsverträge garantieren diesen ausreichende Zeit und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Forschung. Die Lehrstuhlinhaber unterstützen diese eigene Forschungstätigkeit der Mitarbeiter und Assistenten und fördern ihre wissenschaftliche Veröffentlichung, in geeigneten Fällen auch als Gemeinschaftsveröffentlichungen.

Die Studierenden können über die Studierendenvertretung, die sich wöchentlich mit der Hochschulleitung trifft, Einfluss auf die Entscheidungsabläufe in der Hochschule nehmen. Sie sind im Senat der Hochschule und in den einzelnen Prüfungsausschüssen und im Widerspruchsausschuss mit Stimmrecht vertreten.

a) Abschluss von Dienstverhältnissen

Der Abschluss von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt, soweit sie den Universitätsprofessoren zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die *Bucerius Law School* gGmbH als Hochschule auf der Grundlage ihres im Rahmen des Haushaltsplans zu genehmigenden Stellenplans. Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten liegen damit bei der Trägerin.

Der jeweilige Universitätsprofessor, dessen Aufgabengebiet ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zugewiesen ist, ist auch Vorgesetzter des entsprechenden Mitarbeiters sowie der zugeordneten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Verwaltung ist der Geschäftsführer (Kanzler) der Hochschule. Wissenschaftliche Assistenten sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung, ihre eigene wissenschaftliche Arbeit mit seiner fachlichen Betreuung (§ 9 Hochschulsatzung). Lehrbeauftragte unterstehen dem Weisungsrecht des Präsidenten.

Hochschulmitglieder sind dem durch Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2006 beschlossenen Verhaltenskodex und den darin enthaltenen Regeln redlicher wissenschaftlicher Arbeit und sozialen Verhaltens verpflichtet.

II.4. Interne Mittelverteilung und Anreizsteuerung

Die Mittelverteilung erfolgt in dezentraler Haushaltsplanung in den einzelnen Abteilungen und in dezentraler Verantwortung für die Umsetzung des Haushalts. Es besteht die Möglichkeit, Haushaltsmittel gegenständlich und zeitlich zu übertragen. Die Gehaltsentwicklung der Mitarbeiter richtet sich nach deren Leistung. Für besondere Leistungen werden einmalig Boni oder Prämien ausgeschüttet. Wie allgemein im Hochschulbereich üblich, finden zur Abwehr auswärtiger Rufe Verhandlungen über die sachlichen und persönlichen Bedingungen bei der Hochschule statt. Die Hochschulleitung führt jährliche Ziel- und Ergebnisgespräche mit jedem Lehrstuhlinhaber. Basis der Gespräche sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die For-

schungs- und Tätigkeitsberichte der Lehrstühle sowie deren Perspektiven für die nahe und mittlere Zukunft.

A.III. Leistungsbereich Studium und Lehre

An der *Bucerius Law School* wird ein grundständiger Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Baccalaureus Legum/Bachelor of Laws (LLB) und erste Juristische Staatsprüfung angeboten. Seit August 2006 besteht auch die Möglichkeit, einen dreitrimestrigen Weiterbildungsstudiengang Master of Law and Business (MLB) zu absolvieren (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Der in Ausfüllung ihres Promotionsrechts von der Hochschule angebotene Promotionsstudiengang basiert nicht auf einem regulierten Curriculum. Der Unterstützung der Promotion dienen aber Doktorandenkollegs und von den Betreuern veranstaltete Doktorandenseminare. Im Übrigen findet individuelle Betreuung statt. In dem grundständigen juristischen Studium können jährlich maximal 120 Studierende aufgenommen werden. Im Masterprogramm sind bis zu 50 Studienplätze p.a. vorgesehen.

Die Einrichtung weiterer Studiengänge ist mittel- oder längerfristig möglich. Da die *Bucerius Law School* nach eigenen Angaben Wert auf nachhaltige Konsolidierung ihrer in Gang gesetzten Programme legt, ist es für eine aktive Planung zu früh, da das MLB-Programm erst seit August 2006 läuft.

Das Studium an der *Bucerius Law School* erfolgt in Trimestern: Frühjahrssemester (Vorlesungszeit: 2. Januar bis 25. März 2006), Sommersemester (Vorlesungszeit: 24. April bis 15. Juli) und Herbstsemester (Vorlesungszeit: 25. September bis 1. Januar 2007).

III.1. Studiengänge und Curricula

Das rechtswissenschaftliche Studium bei der *Bucerius Law School* soll breit angelegte juristische Kenntnisse in allen Zentraldisziplinen, verbunden mit dem Studium eines Wahlschwerpunktes, vermitteln. Die Hochschule gewährleistet eine wirtschafts- und praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage mit ausgeprägt internationaler Ausrichtung. Obligatorische Bestandteile des Studiums an der *Bucerius Law School* sind Praktika, Sprachprogramme, ein Auslandstrimester, wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen und ein Studium generale.

Die Professoren lehren hauptsächlich im grundständigen juristischen LL.B.-Studium und im Examensvorbereitungsprogramm. Daneben werden Veranstaltungen im *International Program* und im Masterprogramm übernommen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter lehren vorwiegend in den die Vorlesung des grundständigen Studiums begleitenden Kleingruppen (Fallbesprechungen) im Rahmen von propädeutischen Übungen in Ergänzung von Vorlesungen - unter der verantwortlichen Leitung von Professoren. In begründeten Fällen haben wissenschaftliche Assistenten auch eigenständig oder in Gemeinschaft mit Professoren Vorlesungen gehalten oder als Mitveranstalter an Seminaren teilgenommen. Die Hochschulleitung unterstützt diese Beteiligung am Lehrprogramm.

Zuständig für die Aktualisierung der Curricula ist der Senat der Hochschule, der sie in Prüfungsordnungen festlegt. Professoren und andere Hochschulmitglieder geben Anregungen. Die Professoren einigen sich untereinander über die Durchführung des Curriculums. Im Bereich des Masterprogramms werden die Anregungen vom Dekan dieses Programms und vom *International Office* an das Präsidium herangetragen und ggf. im Senat beschlossen. Die Erteilung von Lehraufträgen im Masterprogramm ist an den Dekan dieses Programms delegiert.

a) Baccalaureus Legum/Bachelor of Laws (LLB)

Die Ausbildung zum Baccalaureus (Bachelor) und zum Staatsexamen wird seit Oktober 2000 angeboten. Von bisher acht Studienjahrgängen haben vier das Bachelorstudium abgeschlossen. Die ersten beiden Jahrgänge haben nahezu vollständig das Staatsexamen abgelegt. Der dritte Jahrgang befindet sich zum größten Teil im Prüfungsverfahren zum Ersten Staatsexamen (jetzt: „Erste Prüfung“). Die für die Studiengänge maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen sind mehrfach in Details geändert und im Jahr 2003 dem neuen Recht (§§ 25 ff. DRiG, §§ 30 ff. HmbJAG) angepasst worden. Alle Prüfungsordnungen und ihre Änderungen wurden von der Behörde für Wissenschaft und Forschung genehmigt.

Die Modularisierung des Bachelorstudiums ergibt sich aus der der Prüfungsordnung zugehörigen Modultabelle. Das Programm wurde im Jahr 2006 durch die ZEvA akkreditiert. Im Bachelorstudium nehmen alle Studierenden an einem eintrimestrigen Auslandsstudium teil. Die Studierenden müssen an drei englischsprachigen Lehrveranstaltungen im Hause teilnehmen. Die Teilnahme am Sprachprogramm ist stark

nachgefragt (67 % der Studierenden besuchen zusätzlich zu den Pflicht- weiteren Veranstaltungen). Von der Möglichkeit, Praktika im Ausland zu absolvieren, wird reger Gebrauch gemacht (50-60 % der Studierenden). Die Schwerpunkte im Hauptstudium des grundständigen juristischen Studiums sind auf europarechtliche und internationale Bezüge ausgerichtet.

Die Disziplinen gliedern sich in die für rechtswissenschaftliche Fakultäten charakteristischen drei Bereiche Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Innerhalb dieser klassischen Hauptsegmente bilden sich Einzelgebiete heraus:

- im Zivilrecht das Schuldrecht oder das Arbeitsrecht, das Gesellschafts- und Handelsrecht sowie das Zivilprozessrecht; seit September 2001 besteht ein Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen; die Institutsleitung ist mit dem Lehrstuhl für Steuerrecht verbunden, ein Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht wurde im September 2007 eröffnet;
- im Öffentlichen Recht die Bereiche des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, des Europarechts und des Völkerrechts; der mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft befasste Lehrstuhl (Commerzbank Stiftungslehrstuhl Grundlagen des Rechts) ist zur Zeit öffentlichrechtlich besetzt;
- bedeutende Teilgebiete im Bereich Strafrecht sind das Wirtschaftsstrafrecht sowie das Strafprozessrecht.

Das Zentrum für Juristische Didaktik bietet ein wissenschaftlich konzipiertes Examen-vorbereitungsprogramm an, das die Examensvorbereitung in den akademischen Unterricht integriert und es den Studierenden erlaubt, auf den Besuch der sonst im Jurastudium üblichen hochschulfernen Repetitorien zu verzichten.

Studierende, die nach dem Bachelorabschluss bei der Hochschule bleiben (erfahrungsgemäß über 90 % eines Jahrganges), treten im Zentrum für juristische Didaktik dieses eigens für die *Bucerius Law School* konzipierte intensive Examensvorbereitungsprogramm (EVP) an. Die Ergebnisse des ersten Jahrgangs im internen Bachelorstudiengang lagen bei einem Notendurchschnitt von 9,86 Punkten. Die durchschnittlichen Ergebnisse im (externen) Ersten Juristischen Staatsexamen lagen nach der Statistik des Landesjustizprüfungsamts für das Jahr 2005 bei 10,89 Punkten, also im Prädikatsbereich. Die vollständige amtliche Statistik für 2006 lag bei Abschluss

dieses Berichts noch nicht vor. Eine vorläufige Übersicht des Landesjustizprüfungsamts lässt auf ein ähnlich gutes Ergebnis schließen. Die mittlere Studiendauer ergibt sich aus Tabelle 2 im Anhang. Sie ist im Laufe der Jahre angestiegen – beim LLB von 9 Trimestern im Herbsttrimester 2003 auf 10 Trimester (entspricht 6,7 Semestern) im Herbsttrimester 2007. Dies ist insbesondere auf die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums im Jahr 2006 verbunden mit der Verlängerung der Regelstudiendauer von 9 auf 10 Trimester zurückzuführen. Gleiches gilt für die Studiendauer bis zur Ersten Prüfung (1. Staatsexamen) – von 9 Trimestern in 2005 auf 13, 5 Trimester in 2006, was etwa 9 Semestern entspricht. Hier kommt neben der Verlängerung der Regelstudienzeit des Bachelor um ein Trimester zum Tragen, dass das hochschuleigene Examensvorbereitungsprogramm von 2005 auf 2006 von 2 Trimestern auf drei Trimester verlängert wurde. Zudem führt die Hochschule aus, dass in den Absolventenjahrgängen vor 2006 viele Studienanfänger an der *Bucerius Law School* bereits Vorstudien an anderen Fakultäten einbrachten, so dass diese sich sehr früh zum Examen melden mussten, um noch eine „Freischussregelung“ in Anspruch nehmen zu können.

Studierende, die die für den Bachelor notwendige Punktzahl nicht erreichen, müssen die Hochschule verlassen. Einzelne Studierende verlassen die Hochschule auch nach Erlangung des Bachelors auf eigenen Wunsch.

b) Master of Law and Business (MLB)

Der Masterstudiengang wurde gemeinsam mit der WHU Otto Beisheim School of Management in Koblenz-Vallendar (WHU) gegründet. Zur Durchführung wurde eine eigene Gesellschaft, die Bucerius/WHU Master of Law and Business gemeinnützige GmbH gegründet. Der Studiengang wird seit August 2006 in Hamburg in den Gebäuden der *Bucerius Law School* durchgeführt. Er richtet sich an einen internationalen Bewerberkreis. Das Programm ist englischsprachig und in wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Hinsicht international ausgerichtet. Es setzt einen mindestens sechssemestrigen (dreijährigen) erfolgreich abgeschlossenen Studiengang und mindestens ein Jahr Berufserfahrung sowie gute Englischkenntnisse voraus. Nach den Erfahrungen mit dem ersten Jahrgang kommen 80 % der Teilnehmer aus dem Ausland. Im ersten Jahrgang studierten 20 Teilnehmer aus 14 Ländern, von ihnen stammt jeweils ein Teilnehmer aus Bulgarien, England, Ghana, Mexiko, Namibia, Peru, Slowenien, Tansania, Ungarn, USA, je zwei aus Ägypten und Indien, jeweils

drei aus China und aus Deutschland. Für den Jahrgang 2007/2008 sollen nach der räumlichen Erweiterung bis 45 Studierende zum Masterstudium zugelassen werden. Charakteristisch für das Masterprogramm ist nach Angaben der Hochschule die intensive und ausgeglichene Verzahnung des juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere betriebswirtschaftlichen) Lehrprogramms unter gleichzeitiger Einführung der Studierenden in Praktika und verbunden mit der Abfassung einer Masterarbeit. Die Konzentration eines kompletten Masterprogramms auf nur ein Jahr – gleichwohl bestehend aus mindestens 330 gelehrten Stunden zuzüglich intensiver Vor- und Nachbereitung und Anfertigung einer Masterarbeit (insgesamt 1800 Stunden), ergänzt durch einen Zeitraum für Praktika – soll einerseits dem von berufserfahrenen Bewerbern mitgebrachten Stand an Arbeitsorganisation und auf der anderen Seite ihrem Interesse am (Wieder-) Einstieg in qualifizierte Berufe Rechnung tragen. Die Dozenten gehören nur teilweise dem Lehrkörper der *Bucerius Law School* an, im Übrigen der WHU, der Praxis und der internationalen Hochschullandschaft. Die Modularisierung dieses Studiengangs ergibt sich aus der Prüfungsordnung. Diese ist durch Bescheid vom 1. November 2006 hochschulrechtlich genehmigt.

Das MLB-Studium ist als Weiterbildungsstudiengang einerseits charakterisiert durch die streng definierten Zugangsvoraussetzungen und andererseits durch die unterschiedliche fachliche und geographische Herkunft der Teilnehmer. Die ersten Erfahrungen mit diesem Programm haben gezeigt, dass schon aus dem ersten Jahrgang eine kompetente interdisziplinäre Arbeitsgruppe geworden ist. Die Zusammenarbeit mit der WHU bei der Umsetzung des Lehrprogramms verläuft – so die Hochschule – trotz der räumlichen Entfernung zwischen beiden Hochschulen (Hamburg und Koblenz/Vallendar) reibungslos.

III.2. Studienplatzwechsel und internationale Anschlussfähigkeit

Studierende können im grundständigen Studium/LL.B. nach Absolvierung der Zwischenprüfung das Jurastudium an staatlichen Universitäten fortsetzen. Über die Anrechnung der darüber hinaus erworbenen Leistungsnachweise bzw. Leistungspunkte aus den einzelnen Modulen entscheidet die jeweilige Fakultät (Prüfungsausschuss). Studierende, die nach Abschluss der Zwischenprüfung gleichwohl die für ein Bestehen des LL.B. erforderliche Punktzahl nicht erreichen, können an staatliche Universitäten wechseln. Ein Wechsel von staatlichen Hochschulen an die *Bucerius Law*

School ist bis zum Beginn des 2. Studienjahres möglich, setzt das Bestehen des Auswahlverfahrens voraus und führt zum Neubeginn des Studiums.

Von den wenigen Absolventen, die nach dem LL.B. ihr Studium nicht an der *Bucerius Law School* fortgesetzt haben, ist bekannt, dass einzelne sich erfolgreich an weiterführenden Masterstudiengängen im Ausland beworben haben. Möglich ist dies auch für LL.B.-Absolventen, die das Staatsexamen noch abzuschließen wünschen. Das juristische (Staats-)Examen selbst ist gleichfalls im Ausland als Zugangsvoraussetzung für Masterprogramme anerkannt.

III.3. Zugangsvoraussetzungen und Auswahl der Studierenden

Zugangsvoraussetzungen für das grundständige rechtswissenschaftliche Studium an der *Bucerius Law School* sind das Abitur bzw. ein vergleichbarer Abschluss, außerdem der Nachweis von qualifizierten Englischkenntnissen und die erfolgreiche Absolvierung des Auswahlverfahrens.

Für die Auswahl von Studierenden wurde ein Verfahren entwickelt, das seit 2000 genutzt wird und in Einzelheiten ständig verbessert wurde. Das Auswahlverfahren setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil besteht aus einem von einem Institut eigens entwickelten Test und der Abfassung eines Essays. In das Ergebnis des schriftlichen Tests fließt die nach 12,5 Schuljahren (bzw. ein Halbjahr vor dem Abitur) erzielte Zeugnisnote nach einem Rechnungsschlüssel (1/3) ein. Die Bewertung des Essays beschränkt sich auf ein unbenotetes Ausschlussverfahren. Sie soll lediglich sicherstellen, dass die für das Rechtsstudium besonders wichtige Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, bei allen Bewerbern gewährleistet ist. Am ganztägigen (insgesamt zweitägigen) mündlichen Auswahlverfahren nehmen in geringfügig schwankender Zahl die ca. 210 – 230 besten Bewerber aus dem schriftlichen Verfahren teil. Sie werden in Einzelgesprächen und Gruppendiskussionen mit Beteiligung von insgesamt 50 bis 60 Prüfern aus Hochschule, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft nochmals auf ihre intellektuellen und sozialen Kompetenzen geprüft. Absolventen der *Bucerius Law School* können als sog. „Juniorprüfer“ an diesem Auswahlverfahren teilnehmen (dazu unter 6.2).

Kriterien für die Aufnahme in die *Bucerius Law School* sind somit intellektuelle Befähigung (schriftlicher und mündlicher Test), sprachliche Kompetenz (Essay und Voraussetzung eines Englishtests) sowie das Gesamtbild der Persönlichkeit, bezo-

gen sowohl auf die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Problemen als auch auf soziale Kompetenz (Teamfähigkeit, gemeinnützige Aktivitäten usw.). Außerjuristische Interessen werden erwartet. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber ist ohne Bedeutung. Fragen der Studienplatzfinanzierung werden erst nach dem Aufnahmeverfahren im Gespräch über den Studienvertrag besprochen.

Der **Masterstudiengang** setzt einen mindestens sechssemestrigen (dreijährigen) erfolgreich abgeschlossenen Studiengang und mindestens ein Jahr Berufserfahrung sowie gute Englischkenntnisse voraus. Die **Promotionsvoraussetzungen** ergeben sich aus der Promotionsordnung.

III.4. Zahl der Studierenden

Im Bachelorstudium und Examensvorbereitungsprogramm waren 530 Studierende Ende Dezember 2006 immatrikuliert, davon waren 34 % weibliche und 0,4 % ausländische Studierende (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Die Studierenden **im grundständigen Studium** (LL.B. und Staatsexamen) stammen bis auf zwei aus Deutschland bzw. besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Hochschulreife haben nicht alle in Deutschland erworben.

16 Professoren lehren im Studienprogramm, davon zwei mit halbem Lehrdeputat. Auf einen Professor kamen damit ca. 33 Studierende, nach Lehrdeputat (in VZÄ) 37 Studierende ohne Berücksichtigung von Forschungsfreitrimestern.

Der **Frauenanteil** der Studierenden an der *Bucerius Law School* ist Gegenstand ständiger Beobachtung durch die Hochschulleitung. Festgestellt wurde, dass bereits bei den Bewerbungen der Anteil der männlichen Bewerber deutlich höher ist als der der weiblichen Bewerber. Im Durchschnitt der Jahre 2000 - 2006 waren 57 % der Bewerber männlich und 43 % weiblich. Gegenwärtig geht die Hochschulleitung der Frage nach, welchen Effekt die einzelnen Phasen des Aufnahmeverfahrens auf die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Studierenden haben. Die Hochschulleitung erwägt, in das mehrfach verbesserte und veränderte Aufnahmeverfahren aus diesem Grunde einzugreifen, falls die Ergebnisse dies als sachgerecht erscheinen lassen.

Die Abbruchquote der Studierenden im Bachelor-Programm liegt unter 10 %. Als Studienabbrecher werden auch die Studierenden erfasst, die ein Jura-Studium an

einer staatlichen Universität fortsetzen. Im Masterstudiengang ist bisher kein Studienabbruch zu verzeichnen.

Die Studienplatzzielzahl bestimmt sich kapazitär. Dies bedeutet: Es gibt **Höchstgrenzen** (aus Kapazitätsgründen), aber **keine Auffüllung** von Studienplätzen durch Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt wurde. In dem **grundständigen juristischen Studium** können jährlich maximal 120 Studierende aufgenommen werden.

Die Hochschule ist bestrebt, den Qualitätswettbewerb um ihre Studienplätze zu intensivieren. Mittel zur Rekrutierung von Bewerbern sind:

- Informationsveranstaltungen in der *Bucerius Law School* für Gymnasiasten und Abiturienten;
- Informationsveranstaltungen an Gymnasien bundesweit;
- Teilnahme an Messen;
- „Schnuppertage“ für Schüler an der *Bucerius Law School*;
- Broschüren, Jahresberichte, Studienführer (aktuell in jedem Trimester);
- interne Veranstaltungen zur Verbesserung des Konzepts, zum Beispiel zur Erhöhung der Anzahl von Bewerberinnen.

Ein von der ZEIT-Stiftung alljährlich veranstalteter einwöchiger „Schülercampus“ in den Sommerferien soll Einblicke in das Jurastudium vermitteln. Um eine Werbung speziell von der *Bucerius Law School* handelt es sich dabei nicht.

Im **MLB-Programm** befanden sich Ende Dezember 2006 20 Studierende. Im **Masterprogramm** sind bis zu 50 Studienplätze p.a. vorgesehen. Es lehren zwei Professoren in Vollzeitäquivalenz (VZÄ). Damit kommen auf einen Professor 10 Studierende. Dabei kann nicht berücksichtigt werden, dass das Programm maßgeblich von auswärtigen Dozenten, zu einem erheblichen Teil Professoren, mitgestaltet wird.

Die Rekrutierungsstrategie für das Masterprogramm baut auf eine hohe Präsenz im Internet, auf Anzeigen in internationalen Wirtschaftszeitungen (insb. Economist) und auf die Direktansprache von Unternehmen und Kanzleien mit dem Ziel, Mitarbeiter ins Programm zu entsenden.

III.5. Studiengebühren und Stipendienvergabe

Alle Jahrgänge, die ab 2007 ihr Studium aufnehmen, zahlen pro Trimester 3.300 Euro. Studierende, die vor dem Jahr 2007 ihr Studium aufgenommen haben, zahlen pro

Trimester 3.000 Euro. Seit dem Studienjahrgang 2005 ist das Auslandstrimester nicht mehr gebührenfrei, sondern in die regulären Studiengebühren einbezogen. Die Gebühren an die aufnehmenden Partnerhochschulen brauchen die Studierenden nicht zu entrichten. Entsprechend bezahlen die Gaststudierenden im *International Program* keine Gebühren an die *Bucerius Law School*.¹³

Stipendien werden durch die Hochschule selbst nicht vergeben. BAföG-Empfängern wird die Hälfte der Studiengebühr erlassen. Der Anteil von BAföG-Empfängern beträgt 16 % (Bachelor- Studium). Im MLB-Programm sind im Jahr 2006 drei Vollstipendien zur Deckung der Studiengebühren vergeben worden. Über Teilerlasse der Studiengebühren wird nach Bedürftigkeit und Qualifikation entschieden.

Im Übrigen bietet die Hochschule Finanzierungsmodelle an (Bankfinanzierung und ein als „umgekehrter Generationenvertrag“ bezeichnetes Stundungsmodell, nach dem Studiengebühren aus künftigen Einkünften abgezahlt werden, soweit diese vertraglich bestimmte Mindestbeträge überschreiten). 28 % der Studierenden machen von einem dieser Finanzierungsmodelle Gebrauch.

III.6. Serviceleistungen für Studierende

Die Hochschule führt aus, dass hierzu zunächst der allgemeine Service im Studentensekretariat und der Abteilung für curriculare Angelegenheiten sowie die Vermittlung von Auslandstudienplätzen (International Office) und von Praktika im In- und Ausland (Career Office) gehört. Studienberatung ist mit und ohne Voranmeldung während der üblichen Bürozeiten jederzeit möglich. Dasselbe gilt für das Gespräch mit der Hochschulleitung über grundsätzliche Fragen. Für fachlichen Rat stehen neben den Professoren wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen eines Intensivtrainings zur Verfügung. Zur Unterstützung im Studienalltag und bei auftretenden Schwierigkeiten wird den Studierenden ein professionelles Coaching durch eine hierauf spezialisierte psychologisch ausgebildete Personalberaterin anonym und auf Kosten der Hochschule angeboten. Die Hochschule verfügt über eine bezuschusste Frühstücks-, Mittags- und Abendverpflegung. Studierende im Masterprogramm sowie Austauschstudierende erhalten Unterstützung bei der Unterkunftssuche. In der Hochschule selbst stehen den Studierenden zwei sogenannte Studentenlounges so-

¹³ Aufgrund einer Absprache mit den Partneruniversitäten zahlen die Studierenden immer an ihrer Heimatuniversität, dafür müssen sie nichts an der aufnehmenden Gastuniversität bezahlen. Deshalb bezahlen die Studierenden der *Bucerius Law School* auch für das Auslandstrimester Studiengebühren an der *Law School*.

wie ein Raum für das Üben an Musikinstrumenten zur Verfügung. Ein Fitnessraum wird im Zuge der Erweiterungsbebauung vorbereitet.

A.IV. Leistungsbereich Forschung

An der *Bucerius Law School* gehen nach eigener Einschätzung Forschung und Lehre eine enge Verbindung ein. Die Aufteilung der Vorlesungen zwischen den Dozenten erfolgt selbstregulativ durch den Lehrkörper; auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich spezielle Forschungsinteressen ohne Vernachlässigung des juristischen Gesamtcurriculums in den Lehrveranstaltungen niederschlagen. Die Dozenten lassen die in eigener Forschung gewonnenen methodischen und inhaltlichen Erkenntnisse in die Vermittlung des Pflicht- und Wahlstoffes einfließen. Die nach neuem Recht vorgeschriebene universitäre Schwerpunktprüfung gestattet eine noch engere Verbindung von Forschung und Lehre. Die *Bucerius Law School* hat für das zum LL.B. und zum Staatsexamen hinführende Studium gemäß dem HmbJAG sechs Schwerpunktbereiche eingerichtet, in denen sich die Forschungsschwerpunkte der Hochschule widerspiegeln.

IV.1. Forschungsschwerpunkte

An der *Bucerius Law School* werden derzeit – nach Angaben der Hochschule - folgende Fächer gepflegt: Allgemeines Zivilrecht (mit rechtsvergleichenden Anteilen); Unternehmensrecht (Handels-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Wettbewerbs-, Arbeits- und Insolvenzrecht, gleichfalls mit rechtsvergleichenden Anteilen); Wirtschaftsstrafrecht (Untreue, Korruption, Vermögensabschöpfung, Steuerstrafrecht); Staats- und Verfassungsrecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht; WTO-Recht; Völkerrecht, insbesondere Menschenrechtsschutz und Seevölkerrecht; Stiftungsrecht und Recht der Non-Profit-Organisationen (national, rechtsvergleichend und rechtspolitisch); Grundlagen der Rechtswissenschaft (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Methodenlehre, Rechtsvergleichung, ökonomische Analyse des Rechts).

Im Rahmen der Fächer sollen folgende Forschungsschwerpunkte ausgebaut werden:

- Im Zivilrecht beheimatet ist ein im Jahr 2006 begonnenes Forschungsprojekt zur aktuellen Problematik „Reformfragen des Pflichtteilsrechts“, das zu einer Ausweitung auf Fragen der Familien- und Erbschaftspolitik führen

kann. Dieser Schwerpunkt ist dem Wirtschaftsrecht zuzurechnen, da es zumeist um Fragen der Nachfolge in mittelständischen Unternehmen geht.

- Im Schnittfeld von Öffentlichem und Privatem Recht bewegt sich ein auf zwei Jahre angelegtes transdisziplinäres Forschungsprojekt über Theorie, Legitimation, Funktion und Erscheinungsweisen privater Rechtsetzung in Koordination mit einem an der Universität Freiburg geplanten Graduiertenkolleg über Private Rechtsetzung und Durchsetzung (Prof. Bumke, Prof. Röthel). Ein Förderungsantrag bei der DFG wird vorbereitet.
- In Vorbereitung befindet sich ein transdisziplinäres Forschungsprojekt zum Thema „Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts“. An der Vorbereitung sind Juristen und Historiker beteiligt.
- Im Grundlagenbereich angesiedelt, vorerst jedoch nur im Vorbereitungsstadium, ist ein Forschungsvorhaben über die Regulierung von Netzwerk- und Systemrisiken, in dem klassische Zurechnungskriterien auf ihre Tauglichkeit zu einer begrenzten Inpflichtnahme des Bürgers in Zeiten zunehmender staatlicher Verantwortungsdelegation überprüft werden sollen.

Die Einbeziehung von Forschung in das grundständige Studium erfolgt zunächst in der „klassischen“ Weise durch die Veranstaltung von Seminaren und wissenschaftlichen Kolloquien. Daneben ermöglichen – so die Hochschule - die anzufertigenden schriftlichen Arbeiten im Rahmen der hochschulinternen Prüfungen im „Bachelor-Studium“ eine intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Themen der an der Hochschule betriebenen Forschungsbereiche. Das Gleiche gilt für die Examinenseminare, die seit 2006 als Teil der universitären Schwerpunktsbereichsprüfung neuen Rechts abgehalten werden. Die Gelegenheit zur Teilnahme an Vorträgen von Gastwissenschaftlern wird stärker gefördert und von den Studierenden stärker genutzt als an staatlichen Fakultäten.

IV.2. Strategische Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsausrichtung

Die *Bucerius Law School* fördert die Forschung durch eine leistungsabhängige Mittelvergabe (Zahlung von Sonderprämien), durch die Gewährung von Forschungsfreitrimestern nach Ableistung von jeweils sechs Trimestern und die Gewährung von Deputatsermäßigungen für die Institutsvorstände des Zentrums für juristische Didak-

tik, Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht und Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen.

IV.3. Forschungsleistungen

a) Drittmittel

Das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen hat in den Jahren 2003 bis 2006 (insgesamt also in vier Kalenderjahren) Drittmittel in Höhe von 160 T Euro eingeworben. Hinzu kommt die Förderung des Instituts mit jährlich 100 T Euro durch die Deutsche Bank AG und den Stiftungsfond der Deutschen Bank im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft seit dem Jahr 2002 bis 2009 sowie zwei Stiftungslehrstühle: Der Alfred Krupp-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht basiert auf Drittmittelzuwendungen der Jahre 2001 bis 2005 (insgesamt 1.534 T Euro). Der Commerzbank Stiftungslehrstuhl Grundlagen des Rechts wird für die Jahre 2005 bis 2007 mit insgesamt 570 T Euro gefördert (vgl. Tabelle 6 im Anhang). Eine weitere Förderung erfolgt durch die Fritz-Thyssen-Stiftung (ein Projekt mit zwei halben Mitarbeiterstellen (angesiedelt in Jena) sowie Sachmitteln).

b) Publikationen

Die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der *Bucerius Law School* veröffentlichen in den für ihr Fachgebiet relevanten Zeitschriften. Einige sind an der Kommentierung in Standardkommentaren beteiligt. Teilweise wird fachgebietsübergreifend intradisziplinär veröffentlicht.

IV.4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die *Bucerius Law School* hat in ihrer Satzung (§ 25) festgeschrieben, dass die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu ihren Aufgaben gehört. Die Hochschule hebt folgende Aktivitäten besonders hervor:

Ein im Jahr 2006 durchgeführtes Doktorandenkolleg „Wirtschaft und Recht“ bei dem Zentrum für Juristische Didaktik hatte die Aufgabe, mit allen Doktoranden eine Gesprächs- und Weiterbildungsinitiative in Gang zu setzen. Die Teilnehmer trafen sich in 20 Einheiten wöchentlich für 2 ½ Zeitstunden, um über ihre Projekte zu berichten und zu diskutieren, dies verbunden mit einer vertieften Zusatzausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, entwickelt von dem Programmbeauftragten der *Buce-*

rius Law School für Wirtschaftswissenschaften. Die Erfahrungen werden im Jahr 2007 in einer Klausurtagung aufgearbeitet.

Das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen veranstaltet alljährlich ein zweitägiges Seminar für Doktoranden aus ganz Deutschland, die im Bereich des Vereins-, Stiftungs- oder Gemeinnützigkeitsrechts promovieren. Kern der Veranstaltung sind themenbezogene Kleingruppen, in denen ein Austausch über den Gegenstand und Fortschritt von Dissertationen stattfindet. Eingerahmt wird dieser Kern durch Vorträge zu aktuellen, den Dritten Sektor betreffenden Themen. In der Regel nehmen 25 bis 40 Doktoranden teil.

Auch (Doktoranden-)Seminare dienen der Nachwuchsförderung. Beispielsweise veranstaltet der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht alle drei bis vier Monate Doktorandenseminare in Kooperation mit Lehrstuhlinhabern anderer Universitäten. Die anderen Lehrstuhlinhaber veranstalten Doktorandenseminare nach Bedarf.

Die Einbeziehung von Mitarbeitern in die Planung und Durchführung von Seminaren, Kolloquien und Tagungen, vor allem aber in die englischsprachigen Angebote (MLB-Programm, International Programm) dient gleichfalls der Nachwuchsförderung. Im Übrigen bietet die *Bucerius Law School* regelmäßig Didaktik-, Rhetorik- und Stimmbildungsseminare für den wissenschaftlichen Nachwuchs ebenso an wie die Fortbildung durch Teilnahme an Sprachkursen.

Die Anzahl der Promotionen und Habilitationen ist in Tabelle 4 im Anhang zusammengefasst. Eine Beschreibung über die Entwicklung der Jahre 2003 bis 2006 ist in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Übersicht: Zahl der Absolventen, Promotionen, Habilitationen:

	2003	2004	2005	2006	2007
Zahl der Absolventen - LLB	89	93	67	85	87
Zahl der Absolventen - Staatsexamen	0	1	72	68	98
Zahl der Promotionen	2	7	11	9	15
Zahl der Habilitationen	0	0	0	1	0

A.V. Leistungsbereich Fort- und Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung durch Lehrgänge und Tagungsveranstaltungen in den Bereichen deutsches und europäisches Recht (insbesondere Unternehmens- und Steuerrecht), Konfliktlösung, Fremdsprachen, Kultur ist integrierter Bestandteil des Hochschulkonzepts und wird von der *Bucerius Education GmbH* als einer 100%igen Tochtergesellschaft der *Bucerius Law School gGmbH* (oben unter 1) durchgeführt.

A.VI. Ausstattung

VI.1. Personelle Ausstattung

An der Hochschule sind 16 ordentliche Professuren eingerichtet. Eine Professur entfällt auf das MLB-Programm. Ein bei der *Bucerius Law School* habilitierter Privatdozent lehrte zeitlich befristet bis Ende 2007. Als Lehrstühle eingerichtet sind außerdem die Arbeitsbereiche zweier an anderen Hochschulen emeritierter Professoren mit halbem Lehrdeputat (beide seit 2004). Der Anteil der Professorinnen liegt bei 19 %. Die Lehre in den Pflichtveranstaltungen wird von den hauptberuflich angestellten Professoren übernommen. In den Kleingruppenveranstaltungen werden sie dabei teilweise von wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützt. Lediglich 23 % der Lehrveranstaltungen, davon 21 % im Wahlfachbereich werden von Lehrbeauftragten gehalten.

44 Stellen in Vollzeitäquivalenz (VZÄ) sind für wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet (vgl. Tabelle 5). Von diesen Stellen sind sechs als Vollstellen mit promovierten wissenschaftlichen Assistenten besetzt, die übrigen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern auf teilbaren Stellen. Die Mitarbeiterstellen verteilen sich auf insgesamt 75 Personen, davon 17 Frauen.

a) Berufungsverfahren und Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Als Einstellungsvoraussetzungen für Professoren gelten diejenigen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 15 HmbHG und § 15 Hochschulsatzung). Danach sind freie oder frei werdende Universitätsprofessorenstellen vom Präsidenten der Hochschule mit Zustimmung des Geschäftsführers der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Das Berufungsverfahren beginnt mit der Ausschreibung der Stelle in überörtlichen (Fach)Zeitschriften wie z.B. NJW, ZEIT und DuZ. Es wird durch den Senat ein Berufungsausschuss eingesetzt. Mitglieder des Berufungsausschusses

sind der Präsident, vier Universitätsprofessoren der Hochschule, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent und ein Student. In den Berufungsausschuss können ferner bis zu zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten/wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden. Darüber hinaus sollen ihm bis zu zwei Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule oder der Geschäftsführung bzw. des Kuratoriums der Trägerin sind. Zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen sind ohne Stimmrecht der Geschäftsführer und alle Universitätsprofessoren der Hochschule berechtigt. Der Berufungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Der Berufungsausschuss nimmt nach Bewerbungsschluss die Sichtung der Bewerbungen vor, bewertet die schriftlichen Leistungen und plant die Probevorträge. Diese sind hochschulöffentlich. Regelmäßig ist die studentische Teilnahme lebhaft und führt zu einer von den Studierenden organisierten Evaluation, die dem Berufungsausschuss vor dessen Entscheidung mitgeteilt wird. Nach Auswertung der Probevorträge wird eine Berufungsliste erstellt und dem Senat vorgelegt. Der Senat der Hochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen ausführlich begründeten Berufungsvorschlag vor. Dieser enthält eine Liste von drei Bewerbern, sofern nicht sachliche Gründe für eine Abweichung sprechen. Der Trägerin sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen eine Vorschlagsliste zurückgeben und um einen neuen Vorschlag bitten (§ 15 Abs. 5 Hochschulsatzung). Von dieser eher theoretischen Ausnahme abgesehen ist die Trägerin an den Vorschlag des Senats gebunden. Aufgrund des Rufs nimmt der Geschäftsführer Berufungsverhandlung mit dem/der Berufenen auf. Wird der Ruf angenommen, verleiht die Hochschule den Titel eines Universitätsprofessors. Der mit der gGmbH geschlossene Vertrag wird der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorgelegt.

Berufsanfänger erhalten auf fünf Jahre befristete Verträge. Diese enthalten eine asymmetrische Bindung. Die Professoren sind für drei Jahre gebunden, die Hochschule für fünf Jahre. Im vierten bzw. fünften Jahr sowie in Berufungssituationen wird über die Entfristung der Verträge verhandelt. Ein Ausscheiden durch Fristablauf hat es noch nicht gegeben.

b) Denomination freiwerdender Lehrstühle

Die Hochschulleitung schlägt dem Senat mit dem Ausschreibungstext eine Lehrstuhlbezeichnung vor. Diese ist durch abzudeckende Schwerpunkte und durch die von der Hochschule gewollten Akzente vorgegeben. Im Fall von Stiftungslehrstühlen sind der Ausschreibung Gespräche mit Förderern vorausgegangen. Die Lehrstuhlbeschreibung im einzelnen wird mit den Lehrstuhlinhabern besprochen. Im Fall wesentlicher Änderungen wird sie dem Akademischen Senat vorgelegt.

Die konzeptionellen Schwerpunkte sind zunächst durch die Idee der Hochschule bestimmt (Internationalität, Modernisierung der juristischen Ausbildung, Praxisnähe). Dies wird in den Ausschreibungstexten verdeutlicht. Mit den Ausschreibungen arbeitet die *Bucerius Law School* gleichzeitig an ihrer eigenen mittel- und längerfristigen Profilbildung. Anwendungsorientierung wird in dem Sinne erwartet, dass Hochschul-lehrer zum Gespräch mit der Praxis und zu deren Modernisierung beitragen. Für die Berufung unerlässlich ist aber vor allem ein klares, qualitativ belegtes Forschungsprofil und ein nachhaltiges Engagement in der akademischen Lehre.

c) Lehrdeputat

In der Regel hat jeder Professor bzw. Professorin ein Lehrdeputat von 8 Trimesterwochenstunden (TWS) zu erfüllen, jeweils mit einem Forschungsfreitrimester nach zweijähriger Lehrtätigkeit. Das Lehrdeputat entspricht damit ungefähr demjenigen an staatlichen Hochschulen, da sich die „Vorlesungswochen“ in etwa entsprechen (ca. 30 Wochen im Jahr). Bei Institutsleitung und Sonderaufgaben neben dem Lehrprogramm sind Lehrdeputatsermäßigungen mit der Hochschulleitung vereinbart.

d) Lehraufträge

Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien und auf Vorschlag von Professoren durch Beschluss des Senats, regelmäßig mit Blick auf Veröffentlichungen von wissenschaftlichem Range, ausnahmsweise nur auf besonders herausragende Praxiserfahrung und stets auf pädagogische Eignung. Im Masterprogramm ist die hier besondere Sach- und Personalkennntnis voraussetzende Erteilung von Lehraufträgen an den Dekan dieses Programms delegiert, der dem Senat lediglich berichtet.

VI.2. Infrastruktur und sächliche Ausstattung

a) Infrastruktur

Der Campus der *Bucerius Law School* umfasst ein Hauptgebäude (Ost- und Südflügel), das separat stehende Auditorium Maximum, ein kleines Nebengebäude sowie das neue Bibliotheksgebäude. Das Hauptgebäude hat eine Nutzfläche von 5000 m². Im Hauptgebäude sind der 130 Personen fassende Hörsaal sowie zehn weitere Seminarräume vorhanden (vier 50er, vier 30er und zwei 20er Räume). Alle Seminarräume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet. Der große Hörsaal verfügt über eine komplette Ausstattung mit Mikrofonen für jeden Sitzplatz, Dolmetscherkabinen und Rückwandprojektion. Das Hauptgebäude verfügt über insgesamt 80 Büro- und Sitzungsräume.

Die 16 Lehrstühle sind im Hauptgebäude untergebracht. Jeder Lehrstuhl verfügt über mindestens 3 ½ Büroräume. Im 2. OG steht den Lehrstühlen zusätzlich eine „Faculty Lounge“ und im 1. OG Bibliotheksneubau eine Professoren-Lounge zur Verfügung. Der ca. 185 m² große Empfangsbereich in der Rotunde ist für Veranstaltungen nutzbar. Die Hochschulleitung ist im Hochparterre untergebracht, die Verwaltung zum Teil auch im ersten Stock.

Das Auditorium Maximum, fertig gestellt im Jahr 2003, ist ein separates Gebäude. Es hat 440 Sitzplätze und ein 360 m² umfassendes Foyer. Genutzt wird es für Vorlesungen, Plenarveranstaltungen und Tagungen. Das Nebengebäude wird ab Januar 2008 die Kindertagesstätte der Hochschule beherbergen.

Die Bibliothek ist mittlerweile mit knapp 70.000 Medieneinheiten in den Neubau umgezogen. Dort ist sie auf rund 2500 m² Raum für bis zu 120.000 Medieneinheiten (inkl. Archivflächen im Keller) und rund 560 Einzelarbeitsplätze ausgelegt. Im Ostflügel des Hauptgebäudes sind in den frei werdenden Räumen der Bibliothek zwei zusätzliche Seminarräume, zwei Lehrstuhlbibliotheken sowie 30 zusätzliche Büro- und Sitzungsräume entstanden.

Die Mensa wird im Sommer 2007 vom Hauptgebäude in den Neubau umziehen und von 80 auf ca. 140 Sitzplätze vergrößert.

Mit Fertigstellung des Neubaus im Sommer 2007 besteht der Campus der *Bucerius Law School* aus vier Gebäuden:

- dem Hauptgebäude mit einem Hörsaal, 15 Seminarräumen, 110 Büro- und Besprechungsräumen, drei Computerräumen, einem großen Studierendenclub mit Kaffeebar sowie umfangreichen Archiv- und Lagerflächen,
- dem Bibliotheks- und Mensagebäude mit 560 Einzelarbeitsplätzen und Regalflächen für 120.000 Medieneinheiten in der Bibliothek, einem Hörsaal und einer Mensa mit 130 Sitzplätzen,
- dem Auditorium Maximum mit 440 Sitzplätzen und einem ca. 350 Personen fassenden Foyer für Empfänge,
- dem Nebengebäude mit Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte.

Alle Hörsäle und Seminarräume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet. Auf dem gesamten Campus haben alle Hochschulmitglieder drahtlosen Zugang zum Internet (Wireless LAN).

b) Sächliche Ausstattung

Vorhanden sind eine Haupt- und sechzehn Lehrstuhlbibliotheken sowie ein separates IT-Center. Bereitgestellt werden somit auf hohem professionellem Standard gedruckte Bestände, digitale Informationen, bibliothekarische Dienstleistungen und bibliothekarische Informationskompetenz.

Circa 95 % des gesamten gedruckten Bestandes sind permanent frei zugänglich. 5 % befinden sich in einem Magazinraum, ihre Nutzung setzt die Präsenz des Bibliotheksteams voraus. Die elektronischen Medien (Online-Datenbanken) sind permanent vom Campus aus nutzbar. Die Hauptbibliothek und das IT-Center sind für Angehörige der Hochschule das ganze Jahr über rund um die Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten und damit die Nutzbarkeit der Lehrstuhlbibliotheken ist abhängig von der Präsenz der Lehrstuhlinhaber.

Der Literaturbestand umfasst im November 2007 ca. 70.000 Medieneinheiten. Der Bestand vergrößert sich durch mehr als 100 eingerichtete Standing Orders juristischer Schriftenreihen sowie durch gezielte Auswahl einzelner Neuerscheinungen entsprechend dem mit Bibliotheksgründung definierten Erwerbungs-schwerpunkt (Handels- und Wirtschaftsrecht, Europäisches und Internationales Recht).

Permanent angeboten wird für Angehörige der Hochschule die Nutzung der Online-Datenbanken:

- BeckOnline
- Juris
- Jurion
- IngentaConnect
- Kuselit
- Lexis.com
- LexisNexis (Global News & Business)
- LexisNexis Recht
- Rechtsbibliothek (LEXsoft / LEXonline)
- SpringerLink
- Westlaw International

Die Bibliothek hat circa 200 juristische Fachzeitschriften laufend abonniert. Darüber hinaus gibt es noch circa 50 Fragmente abgebrochener Zeitschriften-Abonnements. Das der Bibliothek zur Verfügung gestellte Budget beläuft sich auf 420.000 € p.a.

Ziel der Bibliotheksleitung – so die Hochschule – ist die Schaffung optimaler organisatorischer und infrastruktureller Voraussetzungen für eine langfristig stabile juristische Informationsversorgung. Die Bibliothek dient damit zugleich als Kompetenzzentrum mit Bereitstellung einer gedruckten und digitalen Arbeitsumgebung für Studium, Forschung und Lehre an der Hochschule. Nach Aussage der Hochschule wird angestrebt, das Dienstleistungsspektrum um Angebote kontinuierlich zu erweitern, die geeignet sind, spezielle individuelle Informationsanliegen und Recherche-Bedarfe zu befriedigen ("maximale Individualisierung").

Kapazitäten anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen werden genutzt im Zuge partnerschaftlicher Vereinbarungen mit der Universität Hamburg (Staatsbibliothek und Bibliothek der juristischen Fakultät) sowie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (Bibliotheksnutzung). Die sich hieraus ergebenden Vorteile werden durch Leistungen der *Bucerius Law School* an diese Einrichtungen ausgeglichen.

c) Labor- und Geräteausstattung

Zum Zweck intensiver fremdsprachlicher Förderung steht den Studierenden ein *Language Resource Center* zur Verfügung, in welchem die obligatorischen und fakultativen Sprachkurse unterrichtet werden. Zum Selbststudium ist dieser Raum mit zwei Computern, einem Smartboard und Audio-Material täglich nach Bedarf auch zur Aus-

leihe von Büchern, Filmen, Audio-Material und Zeitschriften (z.B. „Spotlight“ und „écoute“, juristische fremdsprachige Zeitschriften befinden sich darüber hinaus in der Bibliothek) ausgestattet.

Den Studierenden steht 24 Stunden täglich ein IT-Center mit zwanzig vernetzten und internetfähigen PC Flachbildschirm-Arbeitsplätzen (Betriebssystem Windows NT; MS Office; Internetzugang und Nutzung aller Datenbanken) offen. Für Schulungen steht ein eigener Dozenten-PC mit Dokumentenkamera und Beamer zur Verfügung. In der Bibliothek befinden sich weitere PCs zur Recherche mit Zugriff auf die Datenbanken. Darüber hinaus ist der Campus mittels WLAN abgedeckt, d.h. Studierende können mit ihren eigenen Notebooks sowohl mittels Funknetzes als auch Kabels (Steckdosen in Hörsälen und der Bibliothek) die Online-Ressourcen täglich rund um die Uhr nutzen. Über diese Netze besteht auch Zugriff auf netzwerkfähige Drucker, so dass die Studierenden auch von ihren Notebooks auf einen Drucker in der Bibliothek oder im IT-Center zugreifen können.

A.VII. Finanzierung

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben spiegelt nach Ausführungen der Hochschule die Entwicklung der Hochschule wider (vgl. Tabellen 7 und 8 im Anhang). Seit dem Studienjahr 2004/2005 ist die Vollausslastung des LL.B. - Studiengangs erreicht. Für die mittelfristige Finanzplanung ist, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2007, ein Basishaushalt von rund 12 Mio. Euro p.a. Kalkulationsgrundlage. Die in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH gebildete Hochschulträgerin bilanziert nach Handelsrecht und lässt die Jahresabschlüsse vom Wirtschaftsprüfer testieren. Die Finanzierung der *Bucerius Law School* gGmbH erfolgt derzeit zu etwa 23 % durch Studiengebühren, zu etwa 12 % durch Spenden, zu 2 % durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ihrer Tochtergesellschaft (der Bucerius Education GmbH) und durch eigene Einnahmen und zu ca. 63 % durch die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

Auf der Ausgabenseite dominieren die Personalkosten mit knapp 60 %. Zweiter großer Einzelposten sind mit gut 10 % die Mieten für Grundstück und Gebäude, die der ZEIT-Stiftung gehören, für die Zwecke der *Bucerius Law School* errichtet wurden und von der *Bucerius Law School* zu marktüblichen Konditionen gemietet werden (Kostentransparenz).

Die ZEIT-Stiftung hat gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine Garantieerklärung abgegeben. Sie sichert den dauerhaften Betrieb der *Bucerius Law School* zu.¹⁴

A.VIII. Qualitätssicherung

a) Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Als internes Verfahren der Qualitätssicherung der Lehre dient an erster Stelle die anonyme Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Evaluation, die ihre Veranstaltung betreffen.

Die Hochschulleitung und die einzelnen Abteilungen der Hochschule werden darüber hinaus im Rahmen der sog. „Allgemeinen Evaluation der Hochschule“ beurteilt. Auf diesem Wege können die Studierenden zur Arbeit sämtlicher Abteilungen sowie zu Entscheidungen der Hochschulleitung Stellung nehmen. Verbesserungsvorschläge werden aufgrund der Evaluationsergebnisse durch die Hochschulleitung und die Studierendenvertretung unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen erarbeitet und umgesetzt.

Die Evaluation sowohl der Lehrveranstaltungen als auch Hochschulleitung erfolgt anonym über das Intranet. Die Studierenden haben damit Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern und Kritik anzubringen, ohne persönliche Konsequenzen fürchten zu müssen. Evaluationsergebnisse werden unter Wahrung der Anonymität mit der Studierendenvertretung sowie im Aufsichtsrat und im Kuratorium diskutiert. Soweit dies angezeigt erscheint, finden formlose Jahres- oder Hochschulplena statt. Die Evaluationsergebnisse sind Bestandteil der Jahresgespräche mit Professoren und haben bei externen Lehrbeauftragten Einfluss auf die (Wieder-)Erteilung von Lehraufträgen. Auch die Durchführung von Klausurtagungen unter Beteiligung der Hochschulleitung, der Professoren, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Studierender unterstützt die Durchsetzung der Qualitätsentwicklung. Fragen von übergreifender Bedeutung werden im Akademischen Senat besprochen und ggf. entschieden.

Aufgrund von in Evaluationen geäußerten Vorschläge wurde der Prüfungsmodus an der *Bucerius Law School* gestrafft (Zusammenlegung von Prüfungen). Auch der Abbau von Inkohärenzen insbesondere im ersten Studienjahr ist auf das Ergebnis von

¹⁴ Vgl. § 2 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag der *Bucerius Law School* Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH und § 5 Hochschulsatzung sowie den Bescheid der zuständigen Behörde.

Evaluationen zurückzuführen. Auch die Schaffung des Lehrstuhls für Grundlagen des Rechts geht auf eine Bedarfsbewertung zurück, ebenso die Schaffung eines Zentrums für juristische Didaktik. Die Anonymisierung der Leistungsnachweise wurde gleichfalls auf Anregung der Studierenden eingeführt.

Die Absolventen werden in die Entwicklung der Hochschule vor allem durch den Absolventenverein (Bucerius Alumni e.V.) eingebunden. Dieser stellt auf lange Sicht die Verbindung zwischen den Absolventen und der Hochschule dar. Er baut ein Netzwerk auf und organisiert Veranstaltungen für ehemalige und aktive Studierende der Hochschule mit einer großen Bandbreite von Themen. Ein Vertreter des Absolventenvereins nimmt an den Senatssitzungen ohne Stimmrecht teil. Qualifizierte Absolventen wirken darüber hinaus im Rahmen des mündlichen Auswahlverfahrens als sog. Juniorprüfer mit, nehmen also aktiv an der Auswahl neuer Studierender teil. Viele der Absolventen bleiben im Anschluss an das Erste Staatsexamen als Doktoranden oder Mitarbeiter an der Hochschule. Auf diesem Wege arbeiten sie zumeist in der Lehre und können ihre Wünsche wie die übrigen Mitarbeiter einbringen.

b) Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Eine kaufmännische externe Qualitätssicherung stellt die Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer dar.

Als inhaltliches externes Qualitätssicherungsverfahren dient die Teilnahme der Studierenden an der Ersten Juristischen Staatsprüfung („Erste Prüfung“), die durch das Landesjustizprüfungsamt durchgeführt und bewertet wird. Das Abschneiden der Kandidaten der *Bucerius Law School* ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung des Studienerfolges und damit des Konzepts der *Bucerius Law School*. Die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs (durch die ZEvA) ist ebenfalls ein externes Mittel zur Qualitätssicherung an der Hochschule.

Für externe Qualitätssicherung sorgt die Präsenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der wissenschaftlichen Literatur, auf wissenschaftlichen Tagungen und in wissenschaftlichen Vereinigungen. In inoffiziellen Hochschulrankings wurde die Hochschule mehrfach positiv herausgestellt.

A.IX. Kooperationen

Im Bereich des Studierendenaustauschs arbeitet die *Bucerius Law School* mit zahlreichen Einrichtungen im Ausland zusammen, den sogenannten Partnerhochschulen, mit denen sie auch meist vertragliche Bindungen eingeht. Die Studierenden der Partnerhochschulen, die vor der Erreichung des Bachelor eine in ihr Studium an der Heimatuniversität integrierte spezielle Ausbildung im europäischen, deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht anstreben, haben die Möglichkeit, an dem 4-monatigen *International Exchange Program* der *Bucerius Law School* teilzunehmen. Die Unterrichtssprache ist Englisch, die angebotenen Kurse entsprechen den Richtlinien der American Bar Association (ABA) und dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Ausländischen Partnerhochschulen erkennen daher, auch soweit nicht im Bereich der EU ansässig, die im Austauschprogramm erlangten Leistungspunkte an.

Mit der Universität Hamburg und dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bestehen Vereinbarungen insbesondere über die koordinierte Bibliotheksnutzung. Mit der WHU ist die *Bucerius Law School* durch Gesellschaftsverträge verbunden, insbesondere bezüglich des Masterprogramms (Master of Business and Law). Mit der Universität Hamburg ist die Planung für eine Teilnahme an einem Konsortium für die Gründung einer EU-China Law School (gemeinsam mit Hamburg, Max-Planck-Institut Hamburg) durchgeführt worden. Außerdem gibt es weitere Kooperationen mit anderen Universitäten auch in der Entwicklung von Forschungsprojekten. An der Entwicklung des transdisziplinären Forschungsprojektes zum Thema „Bedeutung des **Kolonialismus** für die **Entwicklung des Völkerrechts**“ sind Professoren der *Bucerius Law School* und weiterer Universitäten beteiligt (Universität Osnabrück, Jacobs University Bremen und Universität Zürich).

Viele Kooperationen basieren auf vertraglich nicht festgeschriebener Grundlage. Beispielsweise ist die *Bucerius Law School* Mitglied der Landesrektorenkonferenz (einer Arbeitsgruppe der Hochschulpräsidenten auf Landesebene) und des Hochschulforums der Wirtschaft (Handelskammer Hamburg).

Kooperationsbeziehungen der *Bucerius Law School* zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen bestehen zum Max-Planck-Institut für ausländisches und in-

ternationales Privatrecht in Hamburg, zur Chinese Academy of Social Sciences in Beijing, China (CASS) sowie zur China Europe International Business School in Shanghai, China (siehe auch unter 7.).

Die *Bucerius Law School* profitiert in erheblichem Maße von der Förderung durch Kanzleien sowie durch Wirtschaftsunternehmen bzw. ihnen nahe stehende Stiftungen. An der Hochschule bestehen zwei Stiftungslehrstühle: der Alfried Krupp-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und der Commerzbank-Stiftungslehrstuhl für Grundlagen des Rechts.

Das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen wird wesentlich von der Deutschen Bank unterstützt. Die Deutsche Bank hat ferner die Weiterentwicklung der Hochschule unterstützt und die bauliche Erweiterung der *Bucerius Law School* in den Jahren 2006/2007 mit ermöglicht.

Zahlreiche Anwaltskanzleien und Firmen tragen durch Spenden zum Programm der *Bucerius Law School* bei. Darüber hinaus werden vom *Career Office* die beiden Pflichtpraktika der Studierenden organisiert, für die es enge Kooperationen mit Kanzleien und Firmen gibt. Zahlreiche Veranstaltungen in der *Bucerius Law School* werden von Förderern bestritten und unterstützt.

B. Bewertung

B.I. Zu Leitbild und Profil

Das Leitbild der *Bucerius Law School* mit dem Titel „Freiheit des Denkens – universitäre Erneuerung – gesellschaftliche Verantwortung“ ist sehr ambitioniert. Die Hochschule will die deutsche Juristenausbildung nachhaltig erneuern und zur Präsenz der deutschen Rechtswissenschaft im internationalen Diskurs beitragen. Im Studium, das die Bedürfnisse der Rechtspraxis mit einer wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes verbindet, soll großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer, auf Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen und internationaler Diskurse, auf den Dialog mit der Praxis, auf das Studium generale und auf eine solide Ausbildung in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen gelegt werden. In ihrer bisherigen - relativ kurzen - Entwicklung seit 2000 konnte die Hochschule sich diesem ehrgeizigen Ziel bereits beträchtlich annähern, wenn es auch noch nicht in jeder Hinsicht erreicht ist.

Insbesondere in der Juristenausbildung mit der Einführung einer wissenschaftlich fundierten Bachelor-Ausbildung, die weiter zum Staatsexamen (Erste Prüfung) führt, hat die Hochschule erfolgreich Neuland betreten. Auch was die internationale Ausrichtung der Ausbildung anbetrifft, zeigt die Hochschule, wie die Verbindung von obligatorischem Auslandstrimester und zusätzlichen Pflichtveranstaltungen mit internationalen Bezügen mit einem Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit weit überdurchschnittlichen Ergebnissen funktionieren kann. Noch ist es zu früh zu beurteilen, inwieweit diese private Initiative in den staatlichen Bereich der Juristenausbildung tatsächlich hineinwirkt und hineinwirken kann – mehr als durch das gute Ausbildungs-Beispiel, das sie zweifelsohne darstellt. Es ist schwierig zu beurteilen, welche Komponenten der spezifischen Studien-Situation der *Bucerius Law School* auch erfolgversprechend auf das staatliche System übertragen werden können, das unter völlig anderen Bedingungen hinsichtlich der Betreuungsverhältnisse, der Auswahl der Studierenden und der Ausstattung agiert.

Ihrem Anspruch, im Rahmen der Ausbildung großen Wert auf die juristischen Grundlagenfächer zu legen, ist die Hochschule insgesamt nicht hinreichend gerecht geworden. Der Grundlagenbereich sollte wenn möglich auf professoraler Ebene substantiell verstärkt werden. Ein Schritt in diese Richtung kann bereits darin gesehen

werden, dass – wie die Hochschule ausführt – ein wissenschaftlicher Schwerpunkt mit rechtshistorischem Hintergrund, „Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts“ (vgl. Kapitel A.IV.1) ausgebaut werden soll. Eine Ergänzung des Grundlagenbereichs in der Rechtsgeschichte oder einem anderen Grundlagenfach ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere wissenschaftliche Entwicklung der Hochschule.

Den ebenfalls im Leitbild formulierten Anspruch eines Beitrags der Hochschule zur Präsenz der deutschen Rechtswissenschaft im internationalen Diskurs konnte die Hochschule bislang ebenfalls noch nicht in vollem Umfang verwirklichen. Es ist der Hochschule in überzeugender Weise gelungen, einen wissenschaftlichen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht mit europäischen und internationalen Bezügen aufzubauen, der allerdings hinsichtlich der Publikationsleistungen in Organen des internationalen Austauschs noch ausbaufähig ist.

Der Master-Studiengang *Master of Law and Business* verstärkt das Profil der Hochschule im Wirtschaftsrecht mit internationalen Bezügen und ist mit einem Anteil von 85 % ausländischen Studierenden (erstes Herbsttrimester 2006 mit 20 Studierenden) international erfolgreich. Der für einen rechtswissenschaftlichen Master mit einem Anteil von 16 % relativ hohe Inländeranteil zeigt, dass er durch seine besondere Ausrichtung auch für deutsche Studierende interessant ist.

Der nach eigenen Aussagen für das wissenschaftliche Leitbild zentrale Dialog mit der Rechtspraxis wird durch enge Kooperationen mit Kanzleien und Wirtschaftsunternehmen sowie die Organisation internationaler Veranstaltungen geführt. Dies zeigt sich auch an der Beteiligung von Anwälten und Unternehmensjuristen an der Lehre in einzelnen Rechtsgebieten. Zudem sind einige Mitglieder des Lehrkörpers an der Erstellung wichtiger Standardkommentare beteiligt, die für die Praxis eine große Rolle spielen.

B.II. Zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung

Die Organisation der *Bucerius Law School* ist geeignet, die Hochschule und ihre Angehörigen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen und die wissenschaftliche Freiheit der Mitglieder zu wahren. Da Präsident und Vizepräsident auf Vorschlag des Senats der Hochschule von der Trägerin bestellt werden, sind sie auch durch die Mitglieder der Hochschule legitimiert und akzeptiert (vgl. § 11 Satzung der Hoch-

schule). Die Aufgabenteilung zwischen dem Präsidenten, dem die wissenschaftliche Leitung der Hochschule obliegt, und dem Kanzler, der die Verwaltung der Hochschule leitet, entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftliche Hochschule (vgl. § 11 Abs. 37 und § 12 Abs. 3 Satzung der *Bucerius Law School*). Die derzeitige Hochschulleitung praktiziert eine umsichtige Leitung der Hochschule. Die sorgfältige, dem Profil der Hochschule entsprechende Auswahl der Lehrenden, ergänzt durch die vergleichsweise sehr guten personellen und sächlichen Rahmenbedingungen sollen den Rahmen bilden für die Profilierung der Hochschule auch in der Forschung. Positiv hervorzuheben ist, dass die Berufungsverfahren, die nach dem Hochschulgesetz Hamburg ausgestaltet sind, immer unter Hinzuziehung von zwei externen Gutachtern durchgeführt werden. Der Hochschule wird empfohlen, dies auch in der Satzung festzuschreiben.

B.III. Zum Leistungsbereich Studium und Lehre

Die Hochschule stellt eine stimulierende Umgebung für die sorgfältig ausgewählten Studierenden (im Herbsttrimester 2006 411 BA-Studierende, mit Staatsexamenskandidaten insgesamt 530 Studierende) dar. Es herrscht insgesamt eine leistungsfreundliche, kommunikative Atmosphäre bei hervorragenden Betreuungsverhältnissen von 33 Studierenden pro Professor (16 Professoren lehren im Studienprogramm, davon zwei mit halbem Lehrdeputat) und sehr guter räumlicher und sächlicher Ausstattung.

Mit der frühen Einführung der wissenschaftlich orientierten Bachelor-Ausbildung hat die Hochschule - im Vergleich mit der Mehrzahl der staatlichen Juristischen Fakultäten - Neuland betreten. Die Studierenden, die das Studium bereits abgeschlossen haben (Studiengangskohorten aus den Jahren 2000 bis 2003) erzielten durchgängig weit überdurchschnittliche Ergebnisse, auch im ersten Staatsexamen („Erste Prüfung“). Trotz der hohen Anforderungen und eines obligatorischen Auslandstrimesters schließt der Großteil der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ab. Welcher Anteil an diesen sehr guten Studienergebnissen auf die gute Betreuung oder auf die intensive Vorauswahl der Studierenden zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Voraussetzungen für juristische Berufe in Deutschland absolvieren die Studierenden der *Bucerius Law School* zum weitaus größten Teil anschließend das Staatsexamen. Der Hochschule ist es gelungen, den für viele Studierende der Rechtswissenschaften üblichen Besuch eines Repetitori-

ums zur Examensvorbereitung durch das selbst entwickelte Examensvorbereitungsprogramm (EVP) fast vollständig zu ersetzen. Nach Aussage der Hochschule, die auf Befragung der Studierenden basiert, gibt es nur noch sehr wenige Staatsexamenskandidaten, die ein externes Repetitorium in Anspruch nehmen, was in den Anfangsjahren der Hochschule anders war.

Die Internationalisierung der Ausbildung ist insgesamt relativ fortgeschritten. Dies ist vor allem auf die konsequente Einführung des obligatorischen Auslandsaufenthalts (Auslandstrimester) der Studierenden, und das *International Program* für ausländische Studierende der Rechtswissenschaften zurückzuführen. Für ausländische Studierende der Rechtswissenschaften hat die Hochschule ein attraktives, viermonatiges Austauschprogramm im Rahmen des grundständigen Jurastudiums in Internationalem und Vergleichendem Wirtschaftsrecht aufgebaut, das auf die Bedürfnisse der Austauschstudierenden abgestimmt ist. Durch ein Patenschaftssystem werden die deutschen Studierenden in die Betreuung der ausländischen Studierenden eingebunden. Dadurch dass die ausländischen Studierenden persönlich von deutschen Studierenden mit betreut werden, findet ein lebendiger Austausch zwischen den ausländischen und den deutschen Studierenden statt.

Insgesamt herrscht an der Hochschule eine kommunikationsfreundliche Atmosphäre. Es werden Gelegenheiten für die Studierenden geschaffen, mit den ausländischen Kommilitonen und Gastdozenten ins fachliche Gespräch zu kommen.

III.1. Zu Studiengängen, Curricula und Auswahl der Studierenden

Mit dem Studiengang Bachelor of Law (LLB) (und der anschließenden Examensvorbereitung) deckt die Hochschule die rechtswissenschaftliche Ausbildung mit einem deutlichen Ausbildungs-Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und im internationalen Recht ab. Hervorzuheben ist, dass die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit von zehn Trimestern (vor 2002 9 Trimester), wobei 3 Trimester einem Studienjahr entsprechen, also von 6,5 Semestern den Bachelor-Abschluss erhalten, wobei ein obligatorisches Auslandstrimester enthalten ist. Das 1. Staatsexamen wurde zu 94 % in der Regelstudienzeit von 9 Semestern mit weit überdurchschnittlichen Ergebnissen (Durchschnitt in 2005 waren 11 Punkte) abgeschlossen. Der Anteil der Studentinnen beträgt nur 34 %. Dies entspricht nicht ganz dem Anteil der Bewerberinnen, der im Durchschnitt der Jahre 2000 - 2006 bei 43 % der Bewerberschaft lag. Die

Hochschulleitung hat eine Untersuchung veranlasst, welchen Effekt die einzelnen Phasen des Aufnahmeverfahrens auf die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Studierenden haben. Die Hochschule wird ausdrücklich dabei unterstützt, eventuell vorhandene diesbezügliche Effekte des Auswahlverfahrens zu modifizieren, um eine ausgewogene Verteilung zu befördern. In diesem Zusammenhang ist auch die Einrichtung einer Kindertagesstätte mit Eröffnung Anfang 2008 positiv hervorzuheben, da sie die Arbeitsbedingungen der Eltern sowohl unter den Studierenden und Mitarbeitern sowie Mitgliedern der Hochschule stark zu verbessern geeignet ist.

Durch die Einrichtung des einjährigen (3 Trimester) Master-Studiengangs *Law and Business* im August 2006 mit maximal 50 Studienplätzen (im Herbsttrimester 2006 wurden erstmals 20 besetzt, davon sind 85 % ausländische Studierende und 40 % Studentinnen) hat die Hochschule ihr Profil als rechtswissenschaftliche Hochschule mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht erweitert und vertieft. An der internationalen Studierendenschaft zeigt sich die Nachfrage aus dem Ausland. Ob – wie die Hochschule ausführt - die fachliche und personelle Kooperation zweier privater Hochschulen – der Studiengang wird gemeinsam von der *Bucerius Law School* und der WHU Valendar getragen – unterschiedlicher Disziplinen in einem ungeteilten Programm als ein vielleicht beispielgebendes Projekt zu verstehen sein wird, kann nach der kurzen Anlaufphase seit Herbst 2006 noch nicht beurteilt werden.

Positiv zu würdigen sind auch die Anstrengungen der Hochschule, die Finanzierbarkeit des Studiums durch Einwerbung von Stipendien und durch Ermöglichung von Finanzierungsleistungen (Bankkredite bzw. Umgekehrter Generationenvertrag) sicherzustellen. Die Hochschule wird in ihrer Initiative unterstützt, die sofortige Fälligkeit der Studienkredite bei Wechsel an eine staatliche Hochschule zu ändern, die eine große Härte für betroffene Studierende darstellen können.

III.2. Zu Service-Leistungen für Studierende

Die Unterstützung der Studierenden der *Bucerius Law School* durch die Hochschule ist ausgezeichnet und erfolgt insbesondere in den Bereichen Internationalisierung aber auch bei der Vermittlung von Praktika im Ausland. Die Hochschule legt großen Wert auf die intensive Pflege der Beziehungen zu Partner-Universitäten in der ganzen Welt durch die Lehrenden und die Verwaltung der Hochschule. Zu betonen sind auch die räumlichen Möglichkeiten auf dem Campus, etwa die Studenten-Lounges,

Musikübungsräume und die bereits erwähnte Kindertagesstätte, die Anfang 2008 eröffnet wurde.

Hervorzuheben sind auch die Ausstattung und die in jeder Hinsicht ansprechenden Rahmenbedingungen der Bibliothek, die jedem Studierenden einen Arbeitsplatz bietet und sieben Tage die Woche durchgehend geöffnet ist. Elektronische Medien, Zeitschriftenabonnements, Internet (*wireless*-Zugang auf dem ganzen Campus-Gelände) und ein umfangreiches Netz an Serviceeinrichtungen stehen den Angehörigen der Universität zur Verfügung.

B.IV. Zum Leistungsbereich Forschung

Es ist der Hochschule gelungen, einen gut sichtbaren wissenschaftlichen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht mit europäischen und internationalen Bezügen aufzubauen. In einer Atmosphäre der kollegialen Zusammenarbeit auch mit der Leitung der Hochschule entwickelten sich bislang bereits zahlreiche lehrstuhlübergreifende Projekte, von denen einzelne auch eine erfreuliche disziplinenübergreifende Zusammenarbeit aufweisen. Die Hochschule unternimmt zahlreiche Initiativen, auch international zu wirken, insbesondere durch die Veranstaltung von internationalen Tagungen zu den thematischen Schwerpunkten und durch die Pflege der internationalen Kontakte, die teilweise auf die Initiativen des Studierendenaustauschs zurückgehen. Zunehmend wird auch Wert darauf gelegt, in ausländischen Zeitschriften zu publizieren sowie interessante Möglichkeiten für Gastwissenschaftler zu organisieren.

IV.1. Zu den Forschungsschwerpunkten und Forschungsleistungen

Innerhalb des übergreifenden Profils des Wirtschaftsrechts beginnen sich an der *Bucerius Law School* weitere Differenzierungen im Sinne von Schwerpunktsetzungen in der Forschung herauszubilden, die auch eine gewisse Ressourcenallokation nach sich ziehen - entgegen dem Eindruck, den der Forschungsbericht der Universität vermittelt, dass viele Einzelprojekte ohne inneren Zusammenhang nebeneinander stehen. Eine zentrale Rolle nehmen dabei das Institut für Stiftungsrecht (das in einem weiteren Sinne auch dem Wirtschaftsrecht zugeordnet werden kann) und das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht ein. Beide Institute sind nicht den klassischen Arbeitsbereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zuzuordnen. Sie arbeiten – ihrem intradisziplinären Ansatz entsprechend – auch mit den un-

terschiedlichen Lehrstuhlinhabern zusammen. Der intradisziplinäre Ansatz zeigt sich auch in den Publikationen, da Kollegen aus unterschiedlichen Bereichen des Rechts gemeinsam publizieren. Aber auch die Lehrstühle, die nicht unmittelbar mit einem Institut verbunden sind, entwickeln dem Profil entsprechende Schwerpunktsetzungen, beispielsweise das Wirtschaftsstrafrecht mit seinem Schwerpunkt Vermögensabschöpfung. Insgesamt werden in der Forschung an der *Bucerius Law School* die lehrstuhlüberschreitenden Gemeinsamkeiten sorgsam gepflegt. Auch sind regional bereits erste Forschungsverbünde – zumindest in Ansätzen – erkennbar. In der ersten Runde der Exzellenzinitiative war die *Bucerius Law School* an einem Antrag für ein Forschungscluster der Universität Hamburg beteiligt, der aber nicht bewilligt wurde.

Die Universität Hamburg (Projektleiter ist der Dekan der Juristischen Fakultät), das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, und die *Bucerius Law School* haben gemeinsam erfolgreich an dem Wettbewerb der EU-Kommission für die Einrichtung einer *Europe China Law School* teilgenommen. Der Aufbau der in Peking zu errichtenden *Europe China Law School* (ECSL) wird von der Europäischen Kommission mit 17,7 Mio. Euro bei einer Laufzeit von 5 Jahren unterstützt.¹⁵

Die Publikationsleistungen der Professoren der *Bucerius Law School* entsprechen vollständig dem, was für eine wissenschaftliche Hochschule von dieser Größe und in diesem Stadium des Aufbaus erwartet werden kann. Mit Blick auf die selbst angestrebte Rolle - einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der internationalen Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaften zu leisten - bedarf die Publikation in Organen des internationalen wissenschaftlichen Austauschs jedoch der nachhaltigen Stärkung. Der Kontakt zur Rechtspraxis wird auch dadurch auf hohem Niveau gepflegt, dass einige Mitglieder des Lehrkörpers an der Erstellung gewichtiger Standardkommentare beteiligt sind. Im Vergleich mit anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten sind die Drittmittelwerbungen als angemessen zu bezeichnen.¹⁶ Insbesondere die Mittel der Thyssen-Stiftung (vgl. Kapitel A. IV.3.a) sind durch ein Peer-review-Verfahren qualitätsgesichert.

15 Weitere Mittel kommen vom Land Hamburg und den beteiligten Hochschulen. An der ECSL soll ab 2008 ein zweijähriges Master-Programm im Europarecht eingerichtet werden, das zum Erwerb eines chinesischen und europäischen Masters führen soll. Daneben sollen Professional Trainings angeboten werden sowie ein Forschungs- und Beratungsinstitut für die chinesische Regierung eingerichtet werden.

16 Insgesamt beanspruchen die Rechtswissenschaften in Deutschland im Vergleich zu anderen Wissenschaften sehr wenige DFG-Drittmittel (vgl. DFG Jahresbericht 2006), so dass diese nur ein beschränkt aussagefähiger Indikator wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit ist.

Angesichts des frühen Aufbaustadiums der Hochschule und der Tatsache, dass die – zumeist - erstberufenen Professoren sich während ihrer Zeit an der *Bucerius Law School* zum Teil erstaunlich weiter entwickelt haben, ist der Hochschule insgesamt ein vielversprechendes wissenschaftliches Potential zu bescheinigen.

Der Aufbau eines wissenschaftlichen Schwerpunkts mit rechtshistorischem Hintergrund (Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts, vgl. Kapitel A.IV.1) ist beabsichtigt und wird ausdrücklich unterstützt, da er auch eine Anknüpfung an die juristischen Grundlagenfächer, hier Rechtsgeschichte, bedeuten könnte. Der Grundlagenbereich sollte auf professoraler Ebene substantiell verstärkt werden. Insbesondere wenn dem selbst gesetzten Anspruch, im Rahmen der Ausbildung großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer zu legen, weiterhin entsprochen werden soll. Insgesamt ist dies auch für die weitere wissenschaftliche Entwicklung der Hochschule notwendig.

IV.2. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Bislang erfolgt die Doktorandenausbildung nicht strukturiert, allerdings werden verschiedene Kolloquien und Seminare zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses angeboten. Dies sollte weitergeführt und fachübergreifend ausgebaut werden. Es wird angeregt, in diesem Rahmen gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) in Vallendar ein strukturiertes Programm - etwa ein Graduiertenkolleg - zu entwickeln. Dieses wäre grundsätzlich auch im Rahmen der Programme der Deutschen Forschungsgemeinschaft bei entsprechendem Qualitätsnachweis förderungsfähig. Dadurch könnte der wissenschaftliche Nachwuchs fachübergreifend gefördert werden. Gleichzeitig würde eine DFG-Förderung eine externe Qualitätssicherung darstellen.

B.V. Zur Ausstattung

V.1. Zur personellen Ausstattung

Mit den 16 ordentlichen Professuren im Jahr 2007, von denen eine auf das MLB-Programm entfällt, sind die Betreuungsrelationen im Bachelor- und Master-Programm im Vergleich zu staatlichen Hochschulen als hervorragend zu bezeichnen. Die Hochschule setzt mit der Ausstattung der Professuren auf das Lehrstuhlprinzip mit einer entsprechenden – im Vergleich mit staatlichen Fakultäten - sehr guten

sächlichen und personellen Ausstattung (insgesamt 44 wissenschaftliche und 44 sonstige (nicht-wissenschaftliche) Mitarbeiter) und will keine anderen professoralen Positionen einführen. Dennoch ist – insbesondere hinsichtlich des ambitionierten Leitbilds und der ehrgeizigen Ziele der Hochschule in der Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, wie bereits ausgeführt, der Grundlagenbereich auf professoraler Ebene unterrepräsentiert. Er sollte daher substantiell verstärkt werden (vgl. auch Kapitel B.IV.1). Der von der Hochschule angestrebte Aufbau eines rechtshistorischen wissenschaftlichen Schwerpunkts ist eine Möglichkeit - bei adäquater Entwicklung -, einen solchen Ausgleich zu schaffen.

Die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter erscheint mit 44 VZÄ (damit etwa 2,75 VZÄ pro Professor) ausreichend. Allerdings ist auch hier erstaunlich, dass der Frauenanteil lediglich bei 23 % liegt (17 Mitarbeiterinnen unter den insgesamt 75 Personen, die sich die 44 Stellen teilen).

Die zeitlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaftler hinsichtlich Vorlesungszeiten sind mit denen an staatlichen Hochschulen vergleichbar. Allerdings hat die Aufbauphase sicherlich zumindest in den Anfängen der Programmentwicklung die Lehrenden stärker in Anspruch genommen. Die Lehre in den Pflichtveranstaltungen wird größtenteils von den hauptberuflich angestellten Professoren übernommen, in den Pflicht - Kleingruppenveranstaltungen werden sie dabei teilweise von wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützt. Lediglich 6 % der Pflichtlehrveranstaltungen werden von Lehrbeauftragten übernommen. Bei den Wahlveranstaltungen beträgt der von Lehrbeauftragten übernommene Anteil an den Lehrveranstaltungen 35 % (jeweils bezogen auf die Lehrveranstaltungen im Jahr 2006).

Als Einstellungsvoraussetzungen für Professoren gelten diejenigen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 15 HmbHG und § 15 Hochschulsatzung). Damit und mit der Zusammensetzung der Berufungskommissionen, zu der auch immer 2 externe Professoren berufen werden sollen, entspricht die *Bucerius Law School* den Anforderungen an eine wissenschaftliche Hochschule hinsichtlich eines wissenschaftsgeleiteten Berufungsverfahrens. Der Hochschule wird empfohlen, die gelebte Praxis der Hinzuziehung externer Professoren in die Berufungskommissionen auch in ihren Statuten niederzuschreiben.¹⁷ Der *Bucerius Law School* ist es in den letzten Jahren zu-

¹⁷ In § 15 Abs. 3 ist die Formulierung enthalten: [... „in den Berufungsausschuss können ferner bis zu zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten/wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden. [...]“

nehmend gelungen, die Professoren ihrer Universität, die einen Ruf an eine staatliche Universität erhalten haben, zu halten. In Einzelfällen konnte sie erfahrene Kollegen von Universitäten zu einem Wechsel an die *Bucerius Law School* überzeugen, allerdings bedeutete dies einen finanziellen Kraftakt durch die Übernahme von Pensionsansprüchen.

V.2. Zur Infrastruktur und sächlichen Ausstattung

Die sächliche Ausstattung der *Bucerius Law School* ist ausgezeichnet, die Lehrstühle sind im Hauptgebäude untergebracht und verfügen über mindestens 3 ½ Büroräume. Im 2. OG steht den Professoren zusätzlich eine *Faculty Lounge* und im 1. OG Bibliotheksneubau eine *Professoren-Lounge* zur Verfügung. Auch den Studierenden stehen in ausreichendem Maße Räume zur Verfügung, neben 15 Seminarräumen, 110 Büro- und Besprechungsräumen, drei Computerräumen auch ein großer Studierendenclub mit Kaffeebar und eine Mensa mit 130 Sitzplätzen. Zudem wurde im Januar 2008 eine Kindertagesstätte in einem Nebengebäude eröffnet, deren Kapazitäten Mitarbeitern und Studierenden zur Verfügung stehen.

Die Bibliothek im Neubau verfügt über – zumindest für die derzeitige Studierendenzahl – ausreichend Arbeitsplätze (560 Einzelarbeitsplätze) und bietet hervorragende Arbeitsbedingungen und Öffnungszeiten (rund um die Uhr). Sie verfügt über eine sehr gute Ausstattung an Büchern und Nachschlagewerken auch im internationalen Bereich (englisch und französisch). Wenn im Rahmen von wissenschaftlichen Studien auf Spezialliteratur zugegriffen werden muss, kann auf die Bibliotheken der Universität und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zugegriffen werden.

B.VI. Zur Finanzierung

Die Finanzierung der *Bucerius Law School* erscheint plausibel und nachvollziehbar (vgl. Tabellen 6, 7 und 8 im Anhang). Der Haushaltsansatz von etwa 12 Mio. pro Jahr wird zu etwa 63 % durch die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius gedeckt. Darüber hinaus werden 23 % durch Studiengebühren, etwa 12 % durch Spenden, 2 % durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ihrer Tochtergesellschaft (der *Bucerius Education GmbH*) finanziert. Damit verfügt die Hochschule über die finanziellen Voraussetzungen zum Betrieb ihrer Einrichtung insbesondere mit Blick auf die Garantieerklärung der ZEIT-Stiftung (mit einem Stiftungsvermögen von etwa 1,5 Mrd. Euro)

gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, dauerhaft den Betrieb der *Bucerius Law School* zu sichern.

Im Rahmen der jährlichen Ziel- und Ergebnisgespräche mit jedem Lehrstuhlinhaber verfügt die Hochschulleitung über die Möglichkeit, Boni für herausragende Leistungen der Mitarbeiter zu gewähren. Basis der Gespräche sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die Forschungs- und Tätigkeitsberichte der Lehrstühle sowie deren Perspektiven für die nahe und mittlere Zukunft.

B.VII. Zur Qualitätssicherung

Im Rahmen der internen Qualitätssicherung (Lehrevaluation durch die Studierenden und Evaluation der Hochschulleitung und Student Services) gibt es Rückkopplungsprozesse: Die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation, die auch den Lehrenden für ihre Veranstaltungen mitgeteilt werden, sind Bestandteil der Jahresgespräche der Hochschulleitung mit den Professoren und haben bei externen Lehrbeauftragten Einfluss auf die (Wieder-)Erteilung von Lehraufträgen. Verbesserungsvorschläge werden durch die Hochschulleitung und die Studierendenvertretung unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen erarbeitet und umgesetzt. Insbesondere ging auch die Schaffung des Lehrstuhls für Grundlagen des Rechts auf eine Bedarfsevaluation zurück, ebenso wie die Schaffung eines Zentrums für juristische Didaktik.

Es wird angeregt, dass die wissenschaftlichen Beiräte der Institute häufiger tagen als lediglich einmal jährlich. Für eine wissenschaftliche Begleitung wäre ein halbjährlicher Turnus wünschenswert. Darüber hinaus sollte ein wissenschaftlicher Beirat die gesamte Einrichtung in einem regelmäßigen Turnus, etwa in einem Abstand von zwei oder mehr Jahren einer Evaluation unterziehen. Gerade in der Aufbauphase könnte eine solche externe Qualitätssicherung große Vorteile bringen.

B.VIII. Zu den Kooperationen

Enge Verbindungen bestehen seit Gründung der *Bucerius Law School* im Jahr 2000 zum Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg - nicht zuletzt, da der Gründungsrektor der *Bucerius Law School* Direktor am Max-Planck-Institut war. Die vertraglich zugesicherte Nutzung der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für die Mitglieder der *Bucerius Law School* stellt angesichts der Größe und Ausrichtung der Bibliothek eine nicht zu unterschätzende Unterstützung

dar. Die gegenseitige Beteiligung an der Lehre bzw. an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Seminare, Kolloquien usw.) werden mittlerweile durch gemeinsame Forschungsinitiativen ergänzt.

Die Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg ist von einem partnerschaftlichen Verhältnis geprägt. Seit Gründung der *Bucerius Law School* besteht ein Kooperationsvertrag zur Bibliotheksnutzung. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die erfolgreiche Kooperation der Juristischen Fakultät Hamburg mit der *Bucerius Law School* und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Wettbewerb der EU-Kommission um die Einrichtung der *Europe China Law School* in Peking (vgl. Kapitel B.IV.1).

Die Verbindung mit der WHU-Otto Beisheim School, die zunächst zu der Einführung des Masterprogramms *Business and Law* geführt hat, betrachten die Kooperationspartner als wegweisend. Beide Partner wollen sie – neben der Weiterentwicklung des *Master of Business and Law* – auch für weitere Aktivitäten, wie gemeinsame Doktorandenprogramme und Forschungsprojekte nutzen, was ausdrücklich unterstützt wird.

Begrüßt wird auch, dass die Hochschule beabsichtigt, ihr im Rahmen des Studierendenaustauschs aufgebautes und sorgfältig gepflegtes Netzwerk an Partnerhochschulen für den Ausbau ihrer internationalen wissenschaftlichen Kontakte, etwa zur Veranstaltung internationaler Tagungen, Initiierung konkreter Forschungsprojekte oder auch zum Austausch von Wissenschaftlern weiter ausbauen will.

Eine enge Kooperation besteht auch zu Kanzleien sowie Wirtschaftsunternehmen bzw. ihnen nahe stehenden Stiftungen, was sich teilweise in der Einrichtung von Stiftungslehrstühlen an der *Bucerius Law School* zeigt. Dadurch ergeben sich für die Studierenden bereits früh Kontakte mit zukünftigen Arbeitgebern, die für die eigene Karriereplanung sehr nützlich sind. Zudem ergibt sich dadurch auch für die Lehrenden ein ständiger Kontakt mit der Praxis, was wiederum für die wissenschaftliche Arbeit von Vorteil sein kann.

Anhang

Abbildung 1: Organigramm der BLS

Tabelle 1: Studienangebote

Tabelle 2: Bewerber- und Studierendenzahlen 2000 bis 2006

Tabelle 3: Studierende differenziert nach Regelstudienzeit, weibliche und ausl. Studierende 2000 bis 2006

Tabelle 4: Promotionen und Habilitationen von 2002 bis 2006

Tabelle 5: Personalausstattung

Tabelle 6: Drittmittel nach Fachbereichen und Drittmittelgebern

Tabelle 7: Finanzierung

Tabelle 8: Finanzplanung

Abbildung 1: Organigramm der *Bucerius Law School gmbH*

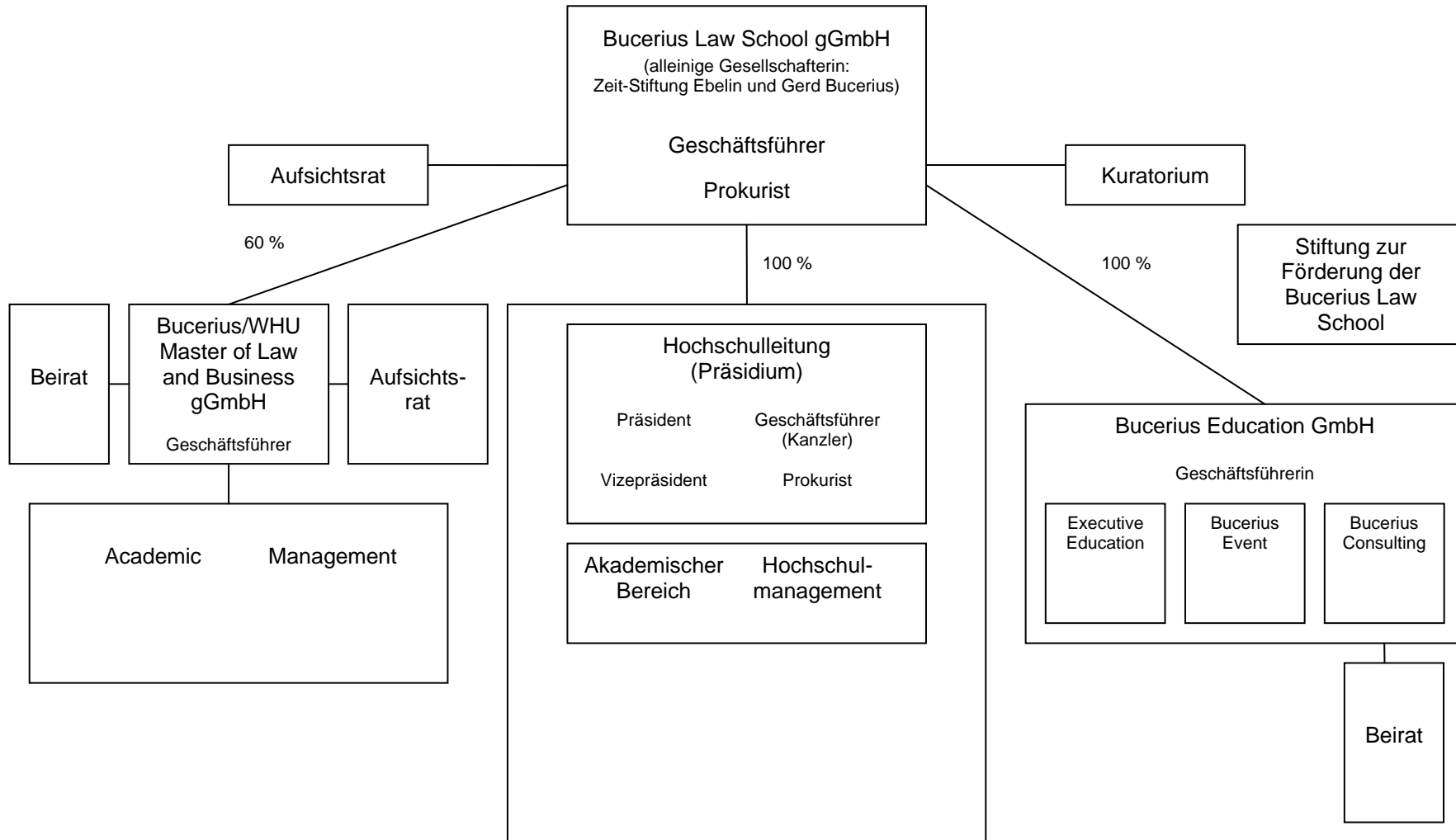


Tabelle 1: Studienangebote, Stand Herbsttrimester 2007

Studiengänge	Abschlüsse	Regelstudienzeit in Trimester 1)	Studienform	Standort	Kooperationen mit anderen Hochschulen
1	2	3	4	5	6
Rechtswissenschaft	Baccalaureus Legum (LL.B.)	10	Präsenzstudium	Hamburg	keine
	Erste Prüfung (Staatsexamen)	13,5	Präsenzstudium	Hamburg	keine
Master of Law and Business	Master of Law and Business (MLB)	3	Präsenzstudium, Weiterbildungsstudiengang	Hamburg und Vallendar	WHU - Otto Beisheim School of Management

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

1) Die Regelstudienzeit betrug für den Bachelor bis zum Jahrgang 2001 9 Trimester.

Ab dem Jahrgang 2002 beträgt die Regelstudienzeit 10 Trimester.

Die Studierenden des Jahrgangs 2002 konnten auch für die "alte" Prüfungsordnung u. damit für eine Regelstudienzeit von neun Trimestern optieren.

Tabelle 2: Bewerber- und Studierendenzahlen 2000 bis 2007

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbstsemester 2000				Herbstsemester 2001				Herbstsemester 2002			
		Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)	Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)	Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Rechtswissenschaft													
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	369	101	-	-	442	99	-	-	388	96	-	-
Staatsexamen	-	369	101	-	-	442	99	-	-	388	96	-	-
Master of Law and Business	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	369	101	0	x	442	99	0	x	388	96	0	x

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbstsemester 2003				Herbstsemester 2004				Herbstsemester 2005			
		Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen 2.)	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)	Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen 2.)	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)	Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen 2.)	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Rechtswissenschaft													
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	440	99	89	9	486	120	93	9	491	103	67	9
Staatsexamen	-	440	99	0	-	486	120	1	9,0	491	103	72	10,3
Master of Law and Business	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	440	99	89	x	486	120	94	x	491	103	72	x

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbstsemester 2006				Herbstsemester 2007			
		Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen 2.)	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)	Bewerber	Anfänger 1.FS	Absolventen 2.)	mittlere Studiendauer (Trimester) 1.)
1	2	27	28	29	30	27	28	29	30
Rechtswissenschaft									
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	476	113	85	10	552	108	87	10
Staatsexamen	-	476	113	68	13,5	552	108	98	13,5
Master of Law and Business	-	60	20	-	-	116	45	20	3
Insgesamt	-	536	133	153	x	668	153	205	x

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Anmerkung:

- 1.) Bei Abschluss Staatsexamen muss beachtet werden, dass die Studienlänge auch von der Länge des Prüfungsverfahrens abhängt. Die Prüfung wird von der Justizprüfungsamt (Justizbehörde) abgenommen.
- 2.) Absolventen seit dem vorhergehenden Herbstsemester
- 3.) Der Studiengang hat im August 2006 seinen Betrieb aufgenommen.

Tabelle 3: Studierende differenziert nach Regelstudienzeit, weibliche und ausl. Studierende 2000 bis 2007

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbsttrimester 2000				Herbsttrimester 2001				Herbsttrimester 2002			
		Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %	Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %	Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Rechtswissenschaft													
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	101	101	31,68	0	190	190	34,21	0	280	280	35,36	0
Staatsexamen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Master of Law and Business	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	101	101	31,68	0	190	190	34,21	0	280	280	35,36	0
Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbsttrimester 2003				Herbsttrimester 2004				Herbsttrimester 2005			
		Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %	Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %	Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Rechtswissenschaft													
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	288	288	34,38	0	302	302	33,44	0	396	396	33,84	0,20
Staatsexamen	-	86	86	33,72	0	172	172	34,10	0	101	88	36,63	0
Master of Law and Business	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	374	374		0	474	474		0	497	484		0,20
Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	Herbsttrimester 2006				Herbsttrimester 2007							
		Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %	Studierende gesamt	davon in der RSZ	davon weibl. in %	davon ausl. in %				
1	2	27	28	29	30	31	32	33	34				
Rechtswissenschaft													
Baccalaureus Legum (LL.B.)	-	411	411	33,09	1,56	418	418	33,97	1,20				
Staatsexamen	-	119	86	40,34	0	128	123	34,06	1,56				
Master of Law and Business	-	20	20	40	80	45	45	51	80				
Insgesamt	-	550	517	34,91	3,27	591	591	35,36	7,28				

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Tabelle 4: Promotionen und Habilitationen an der BLS von 2002 bis 2007

Promotionen

Fachbereich / Institut	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe:
1	2	3	4	5	6	7	
Bucerius Law School	0	2	7	11	9	15	44

Umfasst alle abgeschlossenen Promotionsverfahren seit Gründung der Hochschule

Habilitationen

Fachbereich / Institut	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe:
1	2	3	4	5	6	7	
Bucerius Law School	0	0	0	0	1	0	1

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Tabelle 5: Personalausstattung in VZÄ

Fachbereich/ Organisations- einheit	Professoren					Lehrbeauftragte					Wissenschaftliche Mitarbeiter					Sonstige Mitarbeiter				
	Ist		Soll			Ist		Soll			Ist		Soll			Ist		Soll		
	2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010
1	2					3					4					5				
BLS	15	15	15	15	15	38	43	40	40	40	44	44	44	44	44	42	42	42	42	42
MLB (BLS)1)	1	1	1	1	1	29	29	29	29	29					1	2	1	1	1	
	davon WHU-Professoren und Dozenten					9	9	9	9	9										

Fachbereich/ Organisations- einheit	Insgesamt				
	Ist		Soll		
	2006	2007	2008	2009	2010
1	6				
BLS	139	144	141	141	141
MLB (BLS)1)	31	32	31	31	31

- 1) Für die akademische Leitung ist hauptamtlich ein Professor der Bucerius Law School zuständig. Im Programm unterrichten zwei Professoren und zwei wissenschaftliche Assistenten der Bucerius Law School (wiss. Ass. bei den Lehrbeauftragten erfasst). Für die akademische Leitung des betriebswirtschaftlichen Teils des Programms, dem 50 % der Lehrveranstaltungen gewidmet sind, ist ein Professor der WHU - Otto Beisheim School of Management zuständig, der dort von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin unterstützt wird. Im Programm unterrichten neun Professoren bzw. wissenschaftliche Assistenten der WHU. 20 externe Lehrbeauftragte ergänzen das Kursangebot im rechts- und betriebswirtschaftlichen Teil.

Fachbereich/ Organisations- einheit	Wissenschaftliche Mitarbeiter			Sonstige Mitarbeiter		
	Stellen	VZÄ	davon Frauen	Stellen	VZÄ	davon Frauen
BLS						
davon voll	23	23	2	30	30	19
drittel	3	1	0	13	4	13
halb	32	16	6	13	7	13
viertel	17	4	9	3	1	3
Summe	75	44	17	59	42	48

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Tabelle 6: Drittmittel nach Fachbereichen und Drittmittelgebern

Fachbereich / Organisationseinheiten und Drittmittelgeber	Drittmittel in T Euro (gerundet)					Summe
	2002	2003	2004	2005	2006	
1	2	3	4	5	6	7
Land/Länder						0
Bund						0
EU						0
DFG						0
Wirtschaft *)	465	858	727	982	975	4.007
Stiftungen	583	598	572	358	325	2.436
Sonstige						0
Summe:	1.048	1.456	1.299	1.340	1.300	6.443

*) Hier handelt es sich hauptsächlich um Spenden aus der Wirtschaft. Drittmittel von Privatpersonen sind selten und nicht gesondert zu ermitteln.

Aufteilung Stiftungsprofessuren:						
LS Grundlagen des Rechts (Prof. Bumke)				143	190	333
LS Privat - u. Wirtschaftsrecht (Prof. Veil)	307	307	307	153	0	1074
Institut für Stiftungsrecht	100	100	100	100	100	500
Summe:	407	407	407	396	290	1907

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Tabelle 7: Finanzierung 2002-2006

Position	Angaben in T Euro (gerundet)				
	Studienjahr				
	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007
Geschäftsjahr zum 31.12.	2002	2003	2004	2005	2006
1	2	3	4	5	6
Einnahmen					
Studiengebühren	1.435	2.189	2.631	2.910	2.803
Einnahmen aus Seminarbetrieb Einnahmen aus Sponsoring und Spenden	632	1.047	935	939	1.015
Stiftungsprofessuren ¹ Einnahmen aus Stiftungserlösen	407	407	407	396	290
Einnahmen aus öffentlichen Mitteln - Land - Kommune					
Drittmittel	5.630	5.446	5.897	7.508	7.844
Sonstige Einnahmen*) - Gebühren Auswahlverfahren - Gebühren Internationales Programm - aus Anzeigen Studienführer - aus Expertenseminaren - aus Vermietung - aus Zinsen u.ä. Erträge / Steuern - sonstiges	30 43 21 2 109	34 14 61 2 98	34 31 69 150 6 29 119	39 39 75 21 16 10 108	38 31 70 46
Gesamteinnahmen	8.309	9.298	10.308	12.061	12.137
Ausgaben					
Personalausgaben Professuren wiss. Personal sonst. Personal	4.518	5.653	6.062	6.631	6.820
Lehraufträge					
Investitionen (=Abschreibung)	1.077	714	561	548	530
Sachausgaben - Zeitschriften, Bücher - Raumkosten - Fremdarbeiten und EDV-Bedarf - Reisekosten - Repräsentationskosten - Auswahlverfahren - Versicherungen, Beiträge - Kopierkosten - Studiengebühren Auslandsaufenthalt - Zuschuss Cafeteria - Studienführer	590 424 374 207 228 85 71 63 52	664 434 670 208 167 76 78 65 49	590 566 590 279 239 81 74 108 83 125 64	523 1.347 601 366 220 86 81 112 84 111 69	341 1.463 654 410 290 87 86 120 92 120 56
Sonstige betriebliche Ausgaben	490	512	562	628	2.460
Gesamtausgaben	8.179	9.290	9.984	11.407	13.529

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

¹**Stiftungsprofessuren:** LS Grundlagen Recht (ab II/05 pro Quartal 47,5)
Institut f. Stiftungsrecht (ab 2001 jährl. 100)
LS Privat- u. Wirtschaftsrecht (ab IV/00 bis II/05 pro Quartal 76,7)

Investitionen: Es wurde jeweils die Höhe der Abschreibung berücksichtigt.

Tabelle 8: Finanzplanung 2007 bis 2010

Position	Angaben in T Euro (gerundet)				
	2007	2008	2009	2010	2011
Geschäftsjahr zum 31.12.	2007	2008	2009	2010	2011
1	2	3	4	5	6
Einnahmen					
Studiengebühren	3.734	2.900	3.050	3.139	
Einnahmen aus Seminarbetrieb					
Einnahmen aus Spenden	1.110	1.252	1.300	1.400	Drittmittel
Stiftungsprofessuren	290	148	100		Drittmittel
Einnahmen aus Stiftungserlösen	7.599	8.262	8.255	8.469	ZEIT-Stiftung (Grundfinanzierung)
Einnahmen aus öffentlichen Mitteln					
- Land					
- Kommune					
Drittmittel					
Sonstige Einnahmen*)					
- Einnahmen aus Sponsoring	33	20	20	20	
- Gebühren Auswahlverfahren	38	45	45	45	
- Gebühren Internationales Programm	31	45	45	45	
- aus Anzeigen Studienführer	70	100	100	100	
- aus Vermietung	50	50	50	50	
- sonstiges (keine Drittmittel)	57	97	267	285	
Gesamteinnahmen	13.012	12.919	13.232	13.553	
Ausgaben					
Personalausgaben	6.991	7.166	7.345	7.529	
Professuren					
wiss. Personal					
sonst. Personal					
Lehraufträge					
Investitionen (2007=Abschreibungen)	520	400	400	400	
Sachausgaben					
Sonstige betriebliche Ausgaben	4.728	5.353	5.487	5.624	
Gesamtausgaben	12.239	12.919	13.232	13.553	

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Anmerkungen:

- **Ab dem Jahr 2008** liegen nur liquiditätsbezogene Planzahlen, ohne Ableitung zur Bilanz, vor; d.h. keine aktuellen Werte f. Einst. **Forderungen UGV** und **Abschreibungen** (hier wurde die Höhe der gepl. Investitionen berücksichtigt).
- **Sachausgaben** wurden nicht für einzelne Kostenarten, sondern nur in der Gesamtsumme geplant.
- Für das **Jahr 2011** liegen noch keine Planzahlen vor.
- Die **Stiftungsprofessuren** wurden hinsichtlich der Laufzeit gem. der aktuellen Verträge berücksichtigt.